



An die
Mitglieder
des Haupt- und Finanzausschusses
der Stadt Erkelenz

09.03.2023

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 23.03.2023, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Wahl stv. Ausschussvorsitz
Vorlage: A 10/272/2023
- 2** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3** **Angelegenheit/en aus der 5. Sitzung des Ausschusses für Braunkohle, Strukturwandel und LandFolge am 20.03.2023**
 - 3.1** Positionierung der Stadt Erkelenz zur Leitentscheidung 2023 des Landes NRW
Vorlage: A 80/041/2023

- 4 Angelegenheit/en aus der 17. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023**
- 4.1 Bebauungsplan Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/669/2023
- 5 Heimat-Preis Erkelenz 2023 - 2027**
Vorlage: A 10/273/2023
- 6 Antrag der Fraktion Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 04.02.2023:**
Freigabe zur Nutzung des Parkplatzes am Markt während des Wochenmarktes am Freitag sowie Änderung der Aufstellung des Wochenmarktes
Vorlage: A 30/259/2023
- 7 Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 04.03.2023:**
1. Begrenzung des Parkplatzes an der Burg (Burgparkplatz / Dr.-Josef-Hahn-Platz) auf eine maximale Parkdauer von 2 Stunden
2. Kostenfreies Parken auf dem angemieteten Parkplatz an der Kölner Straße (Alfred-Wirth-Straße) für Langzeitparker ohne zeitliche Begrenzung
Vorlage: /026/2023
- 8 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages in Zusammenhang mit der Veranstaltung Bike'n'Barbecue am 07.05.2023**
Vorlage: A 30/261/2023
- 9 Teilweise Befreiung der Gastronomie und der sonstigen Gewerbetreibenden von der Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Jahre 2023 und 2024**
Vorlage: A 30/262/2023
- 10 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 10.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
Vorlage: A 20/611/2023
Anmerk.: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.
- 10.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 07.01.2023 - 03.03.2023
Vorlage: A 20/612/2023

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Sachstandsberichte über Vergabeverfahren
- 3 **Angelegenheit/en aus der 6. Sitzung des Personalausschusses am 23.01.2023**
 - 3.1 Unbefristete Übertragung der Amtsleitung des Personalamtes und dauerhafte Ernennung zur Stadtverwaltungsrätin (Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt) mit Wirkung zum 26.05.2023
Vorlage: A 11/039/2023
- 4 **Angelegenheit/en aus der 7. Sitzung des Personalausschusses am 20.03.2023**
 - 4.1 Übertragung der Amtsleitung für das Hauptamt
Vorlage: A 11/043/2023
 - 4.2 Übertragung der Amtsleitung für das Baubetriebs- und Grünflächenamt
Vorlage: A 11/044/2023

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Muckel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/272/2023
Federführend: Hauptamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 07.03.2023
	Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Wahl stv. Ausschussvorsitz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss

Tatbestand:

Im Zuge des Mandatsverzichts von Katharina Gläsmann hat die SPD-Fraktion Umbesetzungen in den Ausschüssen und Gremien durch den Rat beschließen lassen. Im Haupt- und Finanzausschuss wurde Andreas Dahlke (bisher: ordentliches Ausschussmitglied und stv. Ausschussvorsitz; jetzt: stv. Ausschussmitglied) durch Iris Zwirner (jetzt: ordentliches Ausschussmitglied) ersetzt. Durch diesen Wechsel besteht nun die Notwendigkeit, den stv. Ausschussvorsitz im Haupt- und Finanzausschuss neu zu wählen.

Gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wählt der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte, also aus den ihm angehörenden ordentlichen Mitgliedern, ein Mitglied bzw. mehrere Mitglieder des Ausschusses zum stv. Ausschussvorsitz.

In seiner konstituierenden Sitzung am 10.12.2020 hat der Haupt- und Finanzausschuss den Beschluss gefasst, einen stv. Ausschussvorsitz zu wählen.

Wahlen werden nach der Vorgabe des § 50 Absatz 2 Satz 1 GO NRW – wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt (und das Gesetz bestimmt in diesem Fall nichts anderes) oder wenn niemand widerspricht – durch offene Abstimmung, sonst durch die Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten hierbei – im Gegensatz zu möglichen Stimmenthaltungen – als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl (Stichwahl) statt. Gewählt ist dann, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit folgt ein Losentscheid.

Beschlussentwurf:

„Hiermit wird zum stv. Ausschussvorsitz im Haupt- und Finanzausschusses gewählt.“

Finanzielle Auswirkungen:



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/041/2023
	Status: öffentlich
	AZ:
Federführend:	Datum: 09.03.2023
Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	Verfasser: Amt 80 Jana Fricke
Positionierung der Stadt Erkelenz zur Leitentscheidung 2023 des Landes NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.03.2023	Ausschuss für Braunkohle, Strukturwandel und LandFolge
23.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss
29.03.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit dem Eckpunktepapier vom 04.10.2022 bekundeten der Bund, das Land NRW und RWE ihren gemeinsamen Willen, den Braunkohleausstieg auf das Jahr 2030 vorzuziehen. Für eine rechtliche Normierung ist jedoch der Beschluss einer Leitentscheidung erforderlich, deren Erarbeitungsprozess daraufhin vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unverzüglich in Gang gesetzt wurde.

Im Gegensatz zu den bisherigen Prozessen zur Erarbeitung der Leitentscheidung wird es aufgrund des deutlich zügigeren Verfahrens vorab keinen Entwurf der Leitentscheidung geben, sondern es wird die bestehende Leitentscheidung von 2021 fortgeschrieben. Zu diesem Zweck wurden die Kommunen und weitere Träger öffentlicher Belange ab Dezember 2022 in verschiedenen, sog. Fachgesprächen beteiligt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 11.03.2023 eine Dialogveranstaltung zur neuen Leitentscheidung für das Rheinische Revier statt. Weiterhin wurden in einem gesonderten Termin am 13.02.2023 Vertretungen aus den Dörfern des dritten Erkelenzer Umsiedlungsabschnitts und des Umsiedlungsstandorts Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich und Berverath (neu) beteiligt.

Auf die Positionierung der Stadt Erkelenz zur vorherigen Leitentscheidung aus dem Jahr 2021 wird verwiesen (Vorlage A 80/014/2021).

Der Entwurf des Positionspapiers der Stadt Erkelenz wird auch Beratungsgegenstand der Sitzung der AG Tagebau am 15.03.2023 sein. Vor diesem Hintergrund sind hier noch Änderungen denkbar. Gegebenenfalls wird eine veränderte Version des Positionspapiers als Tischvorlage zur Sitzung vorliegen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Das Positionspapier der Stadt Erkelenz zur Leitentscheidung 2023 wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, dieses Papier an die Landesregierung mit einem entsprechenden Begleitschreiben zu übersenden.

Das Positionspapier des Zweckverbands Landfolge Garzweiler wird zur Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1: Positionspapier der Stadt Erkelenz zur Leitentscheidung 2023

Anlage 2: Positionierung des Zweckverbands

Positionspapier der Stadt Erkelenz zur Leitentscheidung 2023

Die Leitentscheidung 2023 soll mit ihren Inhalten ergänzend zur bestehenden Leitentscheidung aus dem Jahr 2021 gelten. Die Forderungen der Stellungnahme der Stadt Erkelenz aus dem Prozess der Leitentscheidung 2021 bleiben bestehen und werden durch nachfolgende Positionen inhaltlich ergänzt.

Die Stadt Erkelenz erwartet, dass die Bergbautreibende und ihre Rechtsnachfolger*innen nicht aus der Pflicht entlassen werden, sich um Berg- und Langzeitschäden sowie Ewigkeitslasten zu kümmern, ohne entsprechende Kompensation anzubieten und umzusetzen. Hierzu ist ein regelmäßiges finanzielles Monitoring erforderlich.

Die Belange der Sozialverträglichkeit für die Bewohner*innen des Umsiedlungsstandortes und der fünf bergbaulich nicht in Anspruch genommenen Dörfer sollen gesondert in einer Vereinbarung mit dem Land NRW und der Bergbautreibenden unter Beteiligung der Betroffenen und der Kommune festgehalten werden.

1. Der Tagebau wird weiterhin abgelehnt.

Die energiepolitische Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II wird seitens der Stadt Erkelenz seit den 1980er Jahren bezweifelt. Der Abbau von Braunkohle sowie bergbaubedingte Enteignungen auf dem Erkelenzer Stadtgebiet werden abgelehnt. Die Stadt Erkelenz erwartet, dass die Energiewende durch die Landesregierung so unterstützt wird, dass der Tagebau faktisch spätestens 2030 beendet werden kann, ohne die für die Versorgungsreserven vorgesehenen Flächen und damit auch die darunterliegenden Kies- und Lößmassen in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Abraumverschiebung aus Garzweiler II in den Tagebau Hambach darf weder zu Lasten der Rekultivierung in Garzweiler II gehen noch dazu führen, dass letztlich ausschließlich zur Gewinnung von Abraum Flächen in Anspruch genommen wird.

Dass die Dörfer Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie die drei Feldhöfe erhalten bleiben, wird begrüßt.

2. Planungssicherheit für die weitere Entwicklung wird gefordert.

Die genauen Parameter des Tagebaus (Abstand zu Ortsgrenzen und Feldhöfen, genaue Tagebauführung, Zwischennutzungen, Rekultivierung, See) sind verbindlich, auch planerisch, festzulegen. Dabei sind die Ortsgrenzen der Tagebauranddörfer, von denen sich die Abstandsflächen bemessen, verbindlich zu bestimmen.

Planungssicherheit und -recht muss auf allen Planungsebenen schnellstmöglich geschaffen werden. Die Stadt Erkelenz erwartet daher, dass die nicht mehr in Anspruch genommen Flächen des Erkelenzer Stadtgebietes umgehend aus dem Bergrecht entlassen werden. Die Planungen der Tagebauumfeldinitiativen sind in übergeordneten Planungen zu berücksichtigen.

Eine räumliche Ausdehnung des Gültigkeitsbereichs des Hauptbetriebsplans darf nur dann erfolgen, wenn eine Entscheidung für die Inanspruchnahme der "Sicherheitsbereitschaft 3.0" (bzw. Kohlereserve 2030-2033) getroffen worden ist.

Ohne Entscheidung für die Inanspruchnahme einer "Sicherheitsbereitschaft 3.0" (bzw. Kohlereserve) darf eine Ausdehnung des Hauptbetriebsplans allenfalls zeitlich erfolgen, aber nur innerhalb des räumlichen Gültigkeitsbereichs des aktuell genehmigten Hauptbetriebsplans 2023-2025.

3. Ein verbindlicher Endzeitpunkt für die Umsiedlung wird gefordert.

Es ist notwendig, dass der Endzeitpunkt der Umsiedlung verbindlich auf das Jahr 2028 festgelegt und der Umgang mit der im Eckpunktepapier vom 04.10.2022 genannten Rückkaufoption für ehemalige Eigentümer*innen definiert wird. Die Landesregierung erarbeitet deshalb umgehend und in Zusammenarbeit mit der Stadt Erkelenz und dem bergbautreibenden Unternehmen eine Rückgabevereinbarung. Für Umsiedlungswillige ist die Umsiedlung zu den bisherigen Konditionen abzuschließen. Alle Prozesse sind sozialverträglich abzuwickeln.

4. Eine gleichbleibend hohe Lebensqualität wird gefordert.

Es soll einen partizipativen Prozess zur Neugestaltung der Dörfer des dritten Umsiedlungsabschnitts und des umgebenden Landschaftsraumes geben. Die vollständige Herstellung der Tagebaufolgelandschaft und die Umsetzung einer Gesamtstrategie für den dritten Umsiedlungsabschnitt auf dem Erkelenzer Stadtgebiet wird noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Das Land NRW wird aufgefordert, die Stadt Erkelenz bei dieser Entwicklung in finanzieller Hinsicht zu unterstützen, um tragfähige kurz- und langfristige Konzepte für das Stadtgebiet entwickeln und umsetzen zu können und eine hohe Lebensqualität zu gewährleisten.

5. Angemessener Immissionsschutz wird auch über das Ende des Tagebaus hinaus gefordert.

Der Umgang mit Immissionsschutzanlagen muss an die Tagebauplanung angepasst werden. Der bestmögliche Schutz vor tagebaubedingten Immissionen muss für alle Bewohner*innen gewährleistet werden. Bestehende, nicht mehr notwendige Immissionsschutzanlagen müssen umgehend zurückgebaut werden.

6. Eine leistungsfähige verkehrliche Infrastruktur wird gefordert.

Die verkehrlichen Ersatzverbindungen müssen der neuen Tagebauplanung angepasst werden, sodass ein leistungsfähiges kommunales und regionales Verkehrsnetz entsteht. Dabei sind alle Erkelenzer Dörfer soweit wie möglich von Durchfahrtsverkehren sowie Lärm- und Staubimmissionen zu schützen.

Für die lokale Mobilität ist ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung einer dauerhaften, funktionsfähigen Wegeverbindung zwischen Holzweiler und Keyenberg zu legen, die ausdrücklich nicht deckungsgleich mit der vorübergehenden Nutzung von Wirtschaftswegen ist.

7. Eine integrierte Seeplanung mit Berücksichtigung des Entwicklungszeitraumes wird gefordert.

Es müssen alle notwendigen technischen und wasserwirtschaftlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um so schnell wie möglich und unter nachhaltigen Gesichtspunkten einen funktionalen See mit Naherholungsfunktion herzustellen und nutzbar zu machen. Die Befüllung des Restsees muss so schnell wie möglich abgeschlossen sein. Ausreichende Entnahmemöglichkeiten von Rheinwasser müssen sichergestellt werden. Während der Befüllungsphase sind Zwischennutzbarmachungen zu ermöglichen.

8. Für die Tagebauanrainerkommunen und die Tagebauumfeldinitiativen wird personelle und finanzielle Unterstützung seitens des Landes NRW gefordert.

Eine personelle und finanzielle Förderung über das Jahr 2030 sowie eine Aufstockung des Gesamtfördervolumens wird gefordert. Es ist ein eigenes räumliches Förderbudget erforderlich, welches sich an den Herausforderungen und Besonderheiten vor Ort orientiert und flexibel und bedarfsgerecht eingesetzt werden kann. Die bereitgestellten Mittel müssen gleichzeitig die Instandsetzung und Erneuerung der Infrastruktur, ortsspezifische und individuell passende Lösungen zur Entwicklung des Raumes und Modellprojekte in Hinblick auf konsequenten Klima- und Ressourcenschutz ermöglichen. Durch den Tagebau verursachte Investitionskosten in die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur dürfen nicht zu Lasten der kommunalen Gebührenzahlenden gehen.



Grundsätzliches

Die Entscheidungssätze aus der Leitentscheidung 2021 müssen im Hinblick auf den Kohleausstieg 2030 im Bereich des Tagebaus Garzweiler aktualisiert und an einigen Stellen im Hinblick auf die noch unzureichende Umsetzung konkretisiert werden. Es bietet sich an, dies analog zur Systematik in 2021 in einem Oberpunkt „Ein neuer Plan für das Tagebauende von Garzweiler“ zusammenzufassen. Zu folgenden Themen sollten zusätzlich eigenständige Entscheidungssätze entwickelt werden:

- Niers
- Orte der Zukunft im 3. Umsiedlungsabschnitt Garzweiler
- Erneuerbare Energien
- Langfristkonzept zur finanziellen Absicherung der Folgekosten des Braunkohlenbergbaus

Folgende Aspekte sind, angelehnt an die Strukturierung der Expertengespräche, in diesem Zusammenhang hervorzuheben:

Bergbau / Tagebauführung

- ZV begrüßt, dass die vollständige Verfüllung des östlichen Restlochs bis 2030 sichergestellt wird
- Gutachten Massenbilanz als Grundlage für weitere Entscheidungen zur Tagebauentwicklung
- Konkretisierung Abstandsregelungen für den Bereich Jackerath auf 500 m ist erforderlich
- Verbesserung des Immissionsschutzes auch im Bereich der erhaltenen Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnittes
- Lössausgleich im Rheinischen Revier darf das Abbaufeld in Garzweiler nicht vergrößern und die Rekultivierung oder Befüllung des Restlochs verzögern
- Kein revierweiter Ausgleich mit anderen Massen (Kiese, Sande) zu Lasten von Garzweiler (keine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Braunkohlenplan!)
- Notwendigkeit zweier Lössdepots ist zu prüfen
- Überprüfung Abraumdepot im Tagebau Garzweiler II (rd. 125 Mio. m³): Rekultivierung und Befüllung sollen so schnell wie möglich beginnen und abgeschlossen sein
- Keine Verschlechterung des Befüllungszeitraums ggü. rechtskräftigem Braunkohlenplan (40 Jahre nach Auskohlung)!
- Nachnutzungsbezogene Gestaltung der Kippe: Ausgestaltung der „Terrassierung“ am Ostufer auf der Grundlage der kommunalen Entwicklungskonzepte
- Nichtverfüllung der Bandtrasse wird befürwortet

Rekultivierung

- Klimaresilienz der landwirtschaftlichen Flächen erhöhen
- Beachtung von Starkregenereignissen bei der Modellierung/Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen und bei der Planung der Vorflut
- Schaffung von Windschutz durch Pflanzungen
- Biotopverbund (Grünes Band Garzweiler als vorhandener Ansatz) und erhöhte Biodiversität landwirtschaftlicher Flächen
- Beachtung der städtebaulichen Planungen (z.B. Stadtteil-Jüchen Süd)
- Verknüpfung mit Erneuerbaren Energien

Wasser

- möglichst schnelle Befüllung des Restlochs
- ab dem Zeitpunkt der Befüllung des Restlochs Garzweiler gleichmäßige Wasserverteilung zwischen Hambach und Garzweiler
- keine Verschlechterung ggü. rechtskräftigem Braunkohlenplan!
- Maximierung der Dimensionierung der Rheinwassertransportleitung bis zum Restloch Garzweiler (Erhöhung auf 2x DN 1800) zur Erhöhung der Flexibilität
- Prüfung zukünftiger Seepegel: ggf. leichte Anhebung (1-2 Meter in Anlehnung an vorbergbauliche Zustände)
- Wasserqualität sicherstellen:
 - Monitoring Rheinwasser (auch hinsichtlich Verteilung) und ggf. weitere Aufbereitung; Schutzgutbezogene Bewertung
 - Bekalkungskonzept der Kippen aktualisieren (Kippenmanagement)
 - Kippenentwässerungssituation prüfen
- nachnutzungsorientierte Böschungsgestaltung
 - Seezugänge; Profilierung
 - Kompakte Seeform in den unteren Bereichen, aber mehr Vielfalt durch naturnahe Ufer-/ Flachwasserbereiche
 - Vegetationsmanagement
- Seezulauf und Auslauf klären und sichern
- Der Abfluss des Restsees in die Niers ist dauerhaft hinsichtlich der Abflussmenge und vollumfänglichen Funktionstüchtigkeit zu sichern
- Renaturierung des Oberlaufs der Niers
- Zwischennutzung der Böschungen und Wasserflächen sicherstellen

Orte der Zukunft

- Entwicklung und Wiederbelebung der sechs Orte ist besondere Herausforderung für alle Akteure
- Planung der Dörfer als komplexe Einheit in ihrem landschaftlichen Kontext mit einer Zukunftsvision und einem in Phasen gestaffelten Prozess; Übergangsbereich zum zukünftigen Ufer einbeziehen
- Planungsprozesse zur sofortigen Handlungsfähigkeit formatieren; Regionalplanung muss entsprechende Rahmenbedingungen schaffen

- Beteiligungsformate vorbildhaft anlegen; aktuellen Bewohner/Innen sollte besonderes Mitwirkungsrecht eingeräumt werden
- Hohe Qualitätsansprüche an die klimaneutrale Entwicklung; Demonstratoren für die IBTA
- Angemessene Finanzierung ist erforderlich:
 - Schaffung eines Sonderförderprogramms mit angepassten Fördergegenständen und einer gebündelten Mittelbereitstellung aus dem InvKG.
 - Förderung von Kultur und der Ansiedlung von (Klein-)Unternehmen als Entwicklungsinstrument
- Flächenmanagement muss der zukunftsorientierten Gesamtentwicklung dienen
- Klare Regelung zwischen Land und RWE in Abstimmung mit kommunalen Partnern zur Übertragung von Flächen
- Umgang mit Rückkaufrechten, -optionen unter Einhaltung von Bedingungen: Beitrag zur städtebaulichen Gesamtzielstellung hat Vorrang vor den Einzelinteressen
- Aussöhnungsprozess fortsetzen
- Abschluss der Umsiedlungen bis 2024/25

Raumentwicklung und Verkehrsinfrastruktur

Raumentwicklung:

- Aussagen der vorhandenen Leitentscheidung weiterentwickeln/konkretisieren
- Weitere Unterstützung der TUI bei der Umsetzung der Raumentwicklungsperspektiven
- Budget: Aufgrund der Rekultivierungsabläufe im Bereich Garzweiler können eine Reihe von Entwicklungsprojekten in der Tagebaufolgelandschaft und den Konversionsflächen im Bereich der Betriebsanlagen / Kraftwerksflächen erst Ende der 30er-Jahre umgesetzt werden. Daher werden zusätzliche Mittel, auch in den 30er Jahren, benötigt.
- Flächenverfügbarkeit:
 - Für die Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft und ihrer Umgebung ist, auch vor dem Hintergrund der geplanten IBTA im Rheinischen Revier und der IGA Garzweiler 2037, eine ausreichende Verfügbarkeit von Flächen sowie die kommunale Steuerungsmöglichkeit sicherzustellen.
 - Hierzu ist die Entwicklung geeigneter rechtlicher, finanzieller und organisatorischer Instrumente erforderlich.
- Planungsrecht:
 - adäquate Instrumente für die Planung, Genehmigung, die Ansiedlung und den Bau von Projekten, insbesondere auch der öffentlichen Infrastruktur, der Siedlungsentwicklung und der Unternehmensansiedlung;
 - vorhandenen rechtlichen Verfahren müssen daher flexibel angewendet und bei Bedarf angepasst werden.
 - Verwaltungsabläufe sollten vereinfacht und beschleunigt werden, ohne dabei Umweltbelange oder Beteiligungsprozesse einzuschränken.

- Insbesondere die Schnittstellen zwischen Regionalplanung, Braunkohlenplanung, Bergrecht und Baurecht müssen im Sinne der anstehenden Transformationsaufgabe neu justiert werden.
- Auftrag an Braunkohlenplanung: Entwicklungsbereiche/Seezugänge/Verkehr/Landschaften vorbereiten!
- Tagebaufolgelandschaften bieten großes Potenzial für Naherholung und Tourismus
- Auftrag an Regionalplanung: Darstellung der Dörfer des 3. UA muss geändert werden, Aufnahme GIB am Kreuz Jackerath, ASB im Bereich Jackerath, Anpassung bedingter ASB Jüchen-Süd, Neues Planzeichen „Transformationsräume“ über die Bereiche der jetzigen „weißen Flächen“ hinaus;
- Nachnutzung der Kraftwerksstandorte- und -flächen sowie eine angemessene Finanzierung im Rahmen der Fördermöglichkeiten
- Unterstützung einer gewerblich-industriell-kulturellen Nachnutzung des Kraftwerks Frimmersdorf
- Durchführung einer Internationalen Bau- und Technologieausstellung (IBTA) wird begrüßt; Transformationsräume der Tagebaue sollten ein räumlicher Schwerpunkt sein
- Entwicklung einer Internationalen Gartenausstellung (IGA) 2037, möglichst im Zusammenspiel mit der IBTA sollte durch die Leitentscheidung unterstützt werden.

Verkehr:

- An Kohleausstieg 2030 angepasstes Konzept des Zweckverbands für das Straßenverkehrsnetz muss von Regionalplanung/Braunkohlenplanung sowie Fachplanungen aufgenommen und verpflichtend umgesetzt werden
- Dies umfasst insbesondere:
 - Ein leistungsfähiges Netz an Straßen zur Erschließung des Raums mit seinen Entwicklungsstandorten und als Ersatzstrecke bei der Sperrung von Autobahnen unter Berücksichtigung der Wiederherstellungsverpflichtungen von RWE (L19, L31, L 354)
 - Die Ertüchtigung der A 46 und der A44n zur Schaffung von leistungsfähigen Verbindungen, v.a. auch im Hinblick auf den Lärmschutz
 - Die Ertüchtigung der drei Autobahndreiecke Wanlo, Holz und Jackerath unter Beachtung der Erschließungsfunktion der jetzigen Autobahn-„Stummel“
 - Die Schaffung einer Verkehrsverbindung zwischen Holzweiler und Keyenberg für die lokale Mobilität
- Regelung der Eckpunktevereinbarung zu den Bundesautobahnen umsetzen, Gespräche mit dem Bundesverkehrsministerium intensivieren
- Gesamtregionales Radverkehrskonzept: Integration der Tagebaubereiche in das Netz
- zügige Umsetzung Bahnprojekte im Umfeld der Tagebaue (v.a. Bahnhöfe/Mobilitätshubs), Neuausrichtung Busverbindungen
- Durch den Tagebau verursachte Investitionskosten in die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur dürfen nicht zu Lasten der Kommunen gehen.

Erneuerbare Energien

- Potenziale der Tagebaufolgelandschaft nutzen
- Konzept „Innovationspark Erneuerbare Energien Jüchen“ ist wichtige Grundlage im Bereich des Tagebaus Garzweiler
- Entwicklung muss im Einklang mit der integrierten Raumentwicklungsperspektive für den Bereich Garzweiler stehen
- Windkraft darf Entwicklungspotenziale für Siedlungsentwicklung, Erholung/Landschaftsbild und Naturschutz nicht strategisch beeinträchtigen
- Einbeziehung der Bürgerschaft (z.B. Bürgerwindparks, -solarparks)
- In der Regel nur Agri-Photovoltaikanlagen auf hochwertigen Bördeböden
- Nutzung der Potenziale der Autobahninfrastrukturen
- Kommunale Planungshoheit muss beachtet werden
- Die aktuellen Beteiligungsmodelle der Kommunen an Projektgesellschaften im Bereich der Erneuerbaren Energien müssen weiter erhalten bleiben.

Finanzierung langfristiger Folgekosten

- langfristige Bergbaufolgekosten absichern, bspw.:
 - Versorgung Feuchtgebiete und Oberflächengewässer
 - Erhöhte Kosten bei Wasserwerken bzw. Trink- und Brauchwasserversorgung und Risiken für Abwasserbehandlung
 - Bergschäden
- bisherige Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen Bund und RWE Power noch nicht ausreichend
- Zu jedem künftigen Zeitpunkt ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung der mit dem Braunkohlenabbau verbundenen Folgekosten erforderlich
- Art und Umfang der dazu anzusammelnden Mittel sind auf der Grundlage konkreter Ziele im Vorfeld eines Monitoringprozesses festzulegen.
- Grundlage für das Finanzmonitoring ist eine Bestandsaufnahme (Risikoinventur) sämtlicher Sachverhalte, die im Rahmen des Braunkohlenabbaus potenzielle Folgekosten verursachen. Auf dieser Grundlage sind im Rahmen des Monitorings Szenarien hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung zu definieren. Daraus können finanzielle Ziele abgeleitet werden.
- externer Fonds oder einer Stiftung zur Absicherung der Folgekosten erforderlich



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/669/2023 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.02.2023 Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.03.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
23.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss
29.03.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath zu beteiligen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“ ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und örtlichen Entwicklung des Ortes Holzweiler. Hierzu soll am nördlichen Ortsrand auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken erfolgen. Weiterhin soll die bestehende lückenhafte Wohnbebauung an der Friedrich-Gelsam-Straße in den Geltungsbereich integriert werden, um eine geordnete künftige städtebauliche Entwicklung am Ortsrand zu ermöglichen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,9 Hektar und geht aus der Anlage hervor.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 12 vom 21.06.2022 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 27.06.2022 bis 17.07.2022 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.06.2022 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath wurde mit Schreiben vom 27.06.2022 beteiligt.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 06.12.2022, des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.12.2022 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 14.12.2022 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 vom 06.01.2023 in der Zeit vom 16.01.2023 bis 17.02.2023 öffentlich ausgelegt und ins Internet eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine abwägungsrelevante Stellungnahme der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.01.2023 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 27.06.2022 bis 17.07.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
Ö 1	Öffentlichkeit Schreiben vom 17.07.2022		
	Die Erschließung des Neubaugebietes In Holzweiler ist sehr wünschenswert und sinnvoll. Allerdings am geplanten Standort nicht vollständig unkritisch zu sehen. Nachdem ich die Ausführungen zum Bebauungsplan gelesen habe, habe ich in zwei Bereichen Bedenken. Punkt 7.3 Immissionsschutz: Verweise auf den herannahenden Tagebau Garzweiler fehlen gänzlich. Dieser wird nach jetzigem Stand bis auf 400m an die Wohnbebauung heranreichen und somit besonders die Häuser im nördlichen Bereich (im Plan Felder 309 u. 319) betreffen. Dadurch kommt es zu erheblichen Immissionen durch Lärm, Schmutz und Licht. Hierbei wurde die Frage aufgeworfen, ob die neue Bebauung grundsätzlich in die Immissionsschutzplanung einbezogen wurde - sprich: werden die 400m von der aktuellen oder der zukünftigen Bebauungsgrenze berechnet, oder werden die Abstände zur Wohnbebauung hier noch geringer? Punkt 10 Hinweise/ Beeinflussung des Grundwassers durch den Tagebau Garzweiler: Es wird auf die Möglichkeit von Bodenbewegungen durch Absenkung und Anstieg des Grundwassers hingewiesen, klar wird nicht, welche Auswirkung dies haben kann. Die Möglichkeit von Bergschäden an der Wohnbebauung kann dadurch ansteigen, dies sollten Menschen, die dort bauen bewusst sein. Daher sollte dies im Bebauungsplan ergänzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zu erwartenden Randlage am Tagebau Garzweiler wurde im Umweltbericht sowie in der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan u.a. vor dem Hintergrund des Immissionsschutz berücksichtigt und ergänzt. Die geplante Bebauung bzw. der nördliche Rand befindet sich in einer Linie zum nördlichen Rand der Bestandsbebauung im Kindsfeld. Durch die vorliegende Planung findet somit keine Verschiebung des „Ortsrandes“ in diesem Bereich statt, welche Einfluss auf den durch die RWE Power AG einzuhaltenden Abstand der im Zuge des Tagebaus angeordneten Immissionsschutzmaßnahmen hat. Die Hinweise im Bebauungsplan zu möglichen Auswirkungen des Tagebaus bzw. der Sumpfungsmaßnahmen auf Bodenbewegungen werden im Bebauungsplan angepasst. Dies entspricht dem Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW (s. lfd. Nr.13)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen bzw. Hinweisen zu Auswirkungen des Tagebaus wird gefolgt.
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 16.01.2023 bis 17.02.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Während der Offenlage wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahme vorgetragen.		
2			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.06.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Köln - Dez. 54 Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Schreiben vom 12.07.2022		
	Trinkwasserversorgung: Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“ ermöglicht die Siedlungserweiterung von Holzweiler nach Norden. Dabei werden zwei bisherige Sackgassen so miteinander verbunden, dass eine durchgängige Befahrbarkeit entsteht und gleichzeitig ca. 30 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser entstehen können. Durch die Erweiterung werden landwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich in Anspruch genommen, sodass im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz geändert werden muss. Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone IIIb des geplanten Wasserschutzgebietes Holzweiler. Aufgrund des voranschreitenden Tagebaus und der Verlagerung der Abbruchkante nach Westen ist die Darstellung des geplanten Wasserschutzgebietes in der Form nicht mehr aktuell. Das geplante Wasserschutzgebiet bzw. das zugrundeliegende Einzugsgebiet ist anhand einer Brunnengalerie abgegrenzt worden, die aktuell nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Der Grund ist die Lage innerhalb des genehmigten Abbaugebiets des Tagebaus Garzweiler. Die gegenwärtig und bis auf weiteres genutzten Brunnen befinden sich weiter westlich und liegen parallel zur Landstraße zwischen Holzweiler und Keyenberg. Für das Einzugsgebiet der aktuell genutzten Brunnenanlagen ist derzeit kein Wasserschutzgebiet geplant, sodass sich hieraus keine Regelungen ergeben können. Grundsätzlich sei in diesem Zusammenhang noch anzumerken, dass die derzeit genutzten Brunnen aufgrund ihrer Lage in absehbarer Zeit ebenfalls nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt werden können, sodass die Verlegung der WGA Holzweiler an einen neuen Standort geplant ist. Das Plangebiet wird somit nach jetzigem Stand zukünftig nicht innerhalb einer Wasserschutzzone liegen. Dennoch sollten die Belange des vorbeugenden Trinkwasserschutzes bei der weiteren Planung berücksichtigt	Die Hinweise der Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	werden, da das geplante Vorhaben im Umfeld derzeit genutzter Trinkwassergewinnungsanlagen liegt. Eine Gefährdung ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, sodass dem Vorhaben gegenüber grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Abschließend noch der Hinweis, dass zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).		
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3 Schreiben vom 11.07.2022		
	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.
3	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 29.06.2022		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb Schreiben vom 21.07.2022 zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Erkelenz, Gemarkung Holzweiler: 2 / T <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc. Baugrund Südlich der Planfläche verläuft den mir vorliegenden Informationen zufolge von West nach Ost der Kueckhove-ner Sprung. Dieser ist nach meinem Kenntnisstand nicht seismisch aktiv. Ein Hinweis zu den Sumpfingseinflüssen ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Die Hinweise der Behörde Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb werden zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis zur Erdbebengefährdung im Bebauungsplan ergänzt. Der Hinweis zum Baugrund wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Schutzgut Boden wird im Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt.	Die Stellungnahme der Behörde Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen bzw. Hinweisen zu Erdbebengefährdung und Schutzgut Boden wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schutzgut Boden Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW (https://www.geoportal.nrw/) abgerufen werden: • GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf) <u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.		
5	Kreis Heinsberg Schreiben vom 27.07.2022		
	Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die Immissi-	Die Hinweise des Kreis Heinsberg – Gesundheitsamt werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg wird zur Kenntnis genommen

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	ongsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein. Die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen unter Punkt 2.3.4 im Bebauungsplan Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler, Teil 2: Umweltbereich, sollten im weiteren Verlauf des Verfahrens beachtet werden. Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Artenschutzrechtliche Konflikte konnten nicht ermittelt werden, dennoch sollte die Erschließung vorzugsweise im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Sofern Gehölze entnommen werden müssen, sind diese vorab durch eine ökologische Baubegleitung auf das Vorkommen geschützter Arten hin zu untersuchen. Im Fokus liegen hier insbesondere mögliche Fledermausquartiere. Im weiteren Verfahren ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen, der die Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst, bewertet und entsprechende Kompensationsmaßnahmen formuliert. Zum Holzweiler Fließ ist ein ausreichend breiter Pufferstreifen einzuplanen, um möglichen späteren Konflikten zwischen Natur und Wohnbebauung entgegenzuwirken. Ein grüneprägter Abschluss nach Norden hin ist wünschenswert und gemäß den Unterlagen auch geplant. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Pflanzmaßnahmen eine Kontrolle durch die Stadt unerlässlich, da ansonsten zu befürchten ist, dass es zu Missachtungen der gestalterischen Vorgaben kommt. Des Weiteren sollten konkrete Festsetzungen zur Gestaltung der Vorgärten und Gärten formuliert werden, um der Entstehung von Stein- und Kiesschüttungen sowie der Anlage von Kunstrasen auf RCL-Material vorzubeugen. Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: <u>1. Öffentliche Verkehrsfläche</u>	Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg – Untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff bzw. der Ausgleich werden im Rahmen des Umweltberichts dargestellt. Der erforderliche Ausgleichsbedarf des festgestellten ökologischen Defizits wird vollständig über das Ökokonto der Stadt Erkelenz geleistet. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Kreis am 17.11.2022 erfolgt. Dementsprechend ist auch kein gesonderter landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erforderlich. Hinsichtlich der Vorgärten enthält der Bebauungsplan eine Festsetzung die u.a. die Begrünung und Wasserdurchlässigkeit sicherstellt. Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg – Brandschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an den Brand- und Rettungsschutz sind abschließend im Rahmen der Vorhabenkonkretisierung und der Baugenehmigung zu klären.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). <u>2. Löschwasserversorgung</u> Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: „Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“ Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: · Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. · Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. · Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	· Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. · Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. · Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. · Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. · Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege

Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFlFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder senioren-gerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
6	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 27.06.2022		
	es bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.	Die Hinweise des Landesbetrieb Straßenbau NRW werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise des Landesbetrieb Straßenbau NRW werden zur Kenntnis ge-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.		nommen.
7	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 12.07.2022		
	da in den aktuellen Unterlagen noch keine Angaben zur Kompensation gemacht wurden, regen wir vorsorglich an, externe Kompensation zu minimieren und zu deren Umsetzung keine (weiteren) landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch zu nehmen. Wir verweisen dazu außerdem auf § 15, Abs, BNatSchG. Vorrangig bieten sich ökologische Aufwertungen vorhandener Strukturen, Maßnahmen in Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie, Entsiegelungsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen an, nachrangig kämen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht, z. B. aus dem Angebot der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen wird zur Kenntnis genommen. Das im Rahmen der ökologischen Eingriffsbilanzierung festgestellte Defizit kann vollständig im Ökokonto der Stadt Erkelenz ausgeglichen werden.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen wird zur Kenntnis genommen
8	LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 26.07.2022		
	hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Hinweise des LVR – Amt für Liegenschaften werden zur Kenntnis genommen. Das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme des LVR – Amt für Liegenschaften wird zur Kenntnis genommen.
9	NEW Netz GmbH Schreiben vom 07.07.2022		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme der NEW-Netz AG wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der NEW-Netz AG wird zur Kenntnis genommen.
10	Ertfverband Schreiben vom 27.07.2022		
	aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes bestehen gegen die v. g. Planung keine Bedenken, lediglich möchten wir auf folgendes hinweisen: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der geplanten Wasserschutzzone 3B der Wassergewinnungsanlage Holzweiler (Wasserschutzgebiet Holzweiler). Aus der Schutzgebietsverordnung können sich Beschränkungen	Die Hinweise des Ertfverband werden zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) (s.lfd. Nr. 1) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geht hervor, dass das	Die Stellungnahme des Ertfverband wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	der Grundstücksnutzung ergeben.	Plangebiet zwar innerhalb der Zone IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes Holzweiler liegt, jedoch aufgrund des voranschreitenden Tagebaus und der Verlagerung der Abbruchkante nach Westen die Darstellung des geplanten Wasserschutzgebietes nicht mehr aktuell ist. Das geplante Wasserschutzgebiet bzw. das zugrundeliegende Einzugsgebiet ist anhand einer Brunnengalerie abgegrenzt worden, die aktuell nicht mehr zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Der Grund ist die Lage innerhalb des genehmigten Abbaugebiets des Tagebaus Garzweiler. Das Plangebiet wird somit nach jetzigem Stand zukünftig nicht innerhalb einer Wasserschutzzone liegen.	
11	Vodafone West GmbH Schreiben vom 29.07.2022		
	Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunfts-sicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert. Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen.	Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH wird zur Kenntnis genommen.
12	RWE Power AG, Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung Schreiben vom 27.06.2022		
	das Flurstück Gemarkung Holzweiler, Flur 2, Flurstück 305 wurde mit der GEE getauscht. Im Bereich des geplanten Bebauungsplans kann es wegen des nahe gelegenen Tagebau Garzweiler temporär zu erhöhten Staub- und Geräuschimmissionen kommen, die belästigend wirken können. Die gesetzlichen und von der Bergbehörde auferlegten Immissionswerte werden dabei zwar eingehalten, dennoch können ungünstige Wetterlagen und Betriebssituationen Belastungssituationen hervorrufen, die als störend empfunden werden. Zukünftige Bauherren sollten hierauf frühzeitig hingewiesen werden.	Die Hinweise der RWE Power AG werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 „Sisalweg“ aufgenommen.	Die Stellungnahme der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in die Begründung aufgenommen.
13	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 08.08.2022		
	zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Wolff-Holzweiler 5“ und	Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Landesplanung wird	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	„Wolff-Holzweiler 4“ sowie „Union 257“, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. <u>Landesplanung</u> In Kap. 3.1 der Begründung zur FNP-Änderung „Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ wird die Braunkohlenplanung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigt. Laut derzeit geltendem Braunkohlenplan Garzweiler II vom 31.03.1995 liegt die Gegenstandsfläche des FNP und des BP innerhalb des für den Braunkohlenabbau vorgesehenen Bereiches des Tagebaus Garzweiler. Hier hat die Braunkohलगewinnung Vorrang vor anderen Arten der Flächennutzung. Somit würde eine Flächennutzungsplanänderung der derzeitigen Landesplanung widersprechen. Holzweiler ist Bestandteil des vierten Umsiedlungsabschnittes des Tagebaus Garzweiler. Der Braunkohlenplan für die Umsetzung der Umsiedlungen im vierten Umsiedlungsabschnittes wurde bisher nicht genehmigt. Zuzolge der Leitentscheidung vom 05.07.2016 „Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“ ist die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortslage Holzweiler nicht mehr vorgesehen. In den entsprechend erstellten Scoping-Unterlagen vom 20.02.2018 für einen neuen Braunkohlenplan ist die Inanspruchnahme der Gegenstandsfläche nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist eine Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich möglich, jedoch sollten die Entscheidungen der FNP-Änderung und des BP im Einklang mit der Braunkohlenplanung stehen. Daher wird empfohlen, die Vorhaben erst nach Abschluss der Braunkohlenplanänderung zu genehmigen. Die RWE Power AG hat in ihrer Stellungnahme vom 26.07.2022 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. <u>Auswirkungen des Braunkohlenabbaus</u> Durch den Braunkohlenabbau und die damit verbundene Grundwasserabsenkung sind weitere bergbauliche Auswirkungen auf die geplante Bebauung nicht auszuschließen. Weitere Informationen bitte ich bei der RWE Power AG anzufragen. Abschließend ist zu erwähnen, dass der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue,	im Rahmen der Begründung berücksichtigt. Dort wird unter Punkt 2.1. u.a. auf die politischen Entscheidung zur Verkleinerung des Tagebaus Garzweiler II eingegangen. Die Hinweise im Bebauungsplan zu möglichen Auswirkungen des Tagebaus bzw. der Sumpfungsmaßnahmen auf Bodenbewegungen werden im Bebauungsplan angepasst. Eine Beteiligung der RWE Power AG sowie des Erftverbands (s. lfd. Nr. 10 und 12) hat stattgefunden. Es wurden keine Bedenken geäußert.	Energie in NRW wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen bzw. Hinweisen zu Landesplanung und Auswirkungen des Tagebaus wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksre-		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	gierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 16.01.2023 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 07.02.2023		
	Im Rahmen der ersten Beteiligung wurde bereits von hier aus am 08.08.2022 Stellung zum o.g. Planverfahren genommen. Inhaltlich bleibt diese Stellungnahme weiterhin aktuell. Darin wurden Zwangspunkte bzgl. der Sperrwirkung des Braunkohlenplans benannt, welche unter dem Punkt 2 - 2.1. „Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ der beigefügten Begründung berücksichtigt wurden. Die bergbaulichen Verhältnisse wurden unter „7. Umweltbelange“ und „10. Hinweise“ berücksichtigt.	Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.
2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – ländliche Entwicklung und Bodenordnung Schreiben vom 20.01.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.	Der Hinweis der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Schreiben vom 13.02.2023		
	In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde). Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz: Ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass das Holzweiler Fließ ein Gewässer sonstiger Ordnung ist, und somit die Untere Wasserbehörde hier originär zuständig ist.	Der Hinweis der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der zuständigen unteren Wasserbehörde hat stattgefunden.	Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 20.01.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Hinweise des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.
6	Erftverband Schreiben vom 06.02.2023		
	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Hinweise des Erftverbands werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Erftverbands wird zur Kenntnis genommen.
7	Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 10.02.2023		
	Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die Brandschutzdienststelle, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung: Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 04.07.2022 findet weiterhin Beachtung. Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.	Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an Brand- und Rettungsschutz sind abschließend im Rahmen der Vorhabenkonkretisierung und der Baugenehmigung zu klären. Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Kreis Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.

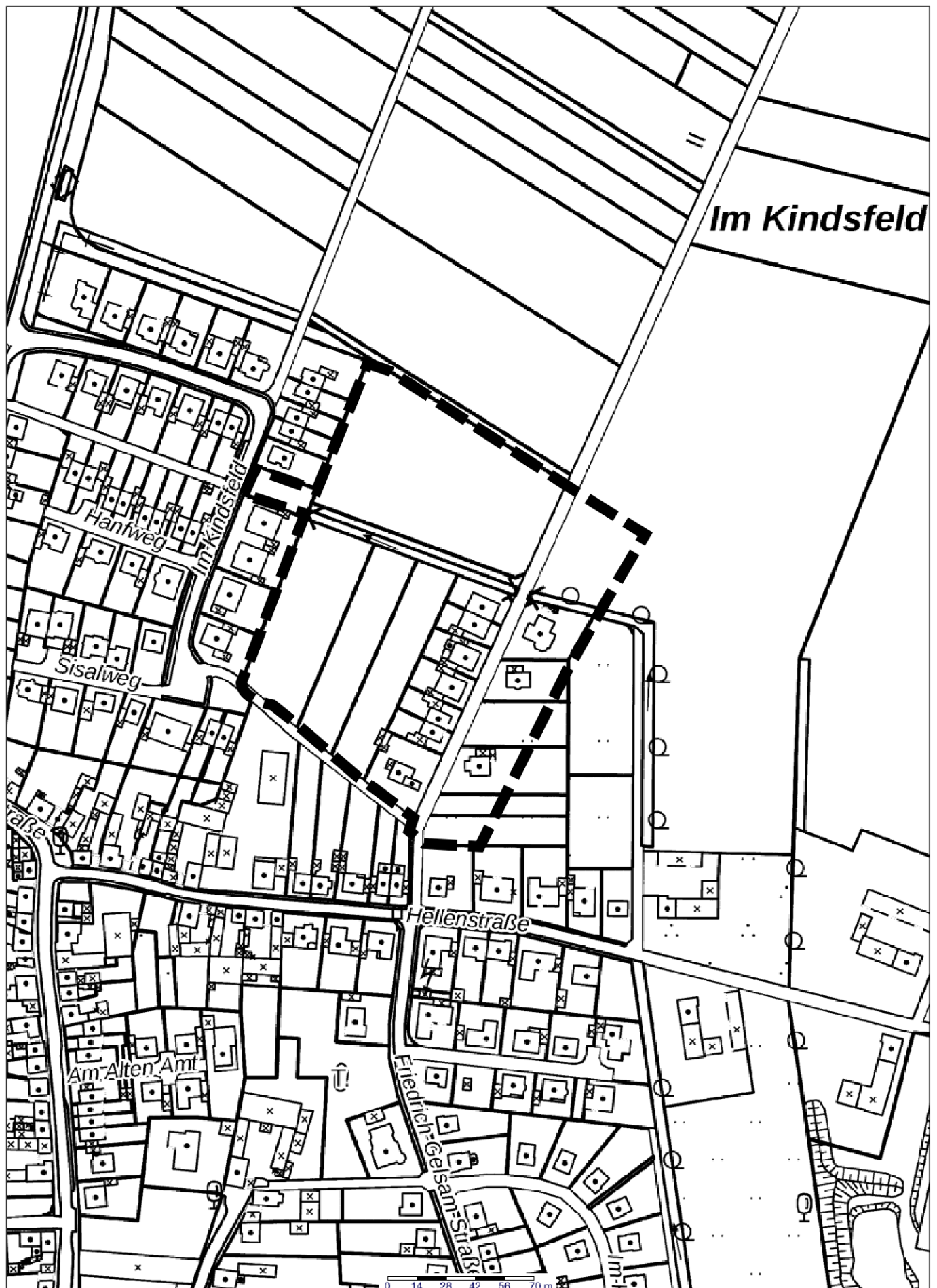
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Artenschutzrechtliche Konflikte konnten nicht ermittelt werden, dennoch sollte die Erschließung vorzugsweise im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Sofern Gehölze entnommen werden müssen, sind diese vorab durch eine ökologische Baubegleitung auf das Vorkommen geschützter Arten hin zu untersuchen. Dies gilt auch für abzubrechende Gebäude. Im Fokus liegen hier insbesondere mögliche Fledermausquartiere. Die Eingriffsbilanzierung hat ein ökologisches Defizit in Höhe von 26.378 Ökopunkten ermittelt, welches über das städtische Ökokonto kompensiert werden soll. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird die Fläche in das Kompensationsflächenkataster auf die Teilfläche „CEF Feldlerche“ übertragen, konkret auf die Flächen Gemarkung Schwanenberg, Flur 13, Flurstücke 21 und 20/1, Gemarkung Gerderath, Flur 8, Flurstück 61 sowie Gemarkung Lövenich, Flur 13, Flurstücke 150 und 151 (teilweise). Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten. Untere Wasserbehörde: Gegen den Bebauungsplan werden vorsorglich Bedenken erhoben. Diese werden wie folgt begründet: Unter Beachtung der Grundsätze des § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele sind bauliche Anlagen in einem Streifen von 3 m zum Gewässer nicht zuzulassen. Des Weiteren sind an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten, um die Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Auf Folgendes wird hingewiesen: Die Straßenerschließung soll über eine neu zu errichtende Brücke erfolgen, die den Holzweiler Fließ überquert. Die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne von § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 22 Landeswassergesetz NRW bedürfen der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 44.	Die Hinweise der unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Planung wird das Holzweiler Fließ entsprechend den Anforderungen an Starkregenereignisse angepasst. Hierzu wird neben der Querschnittsanpassung ein begleitender Grünweg angelegt, der zusammen mit der Anlage einer Retentionsmulde im weiteren Verlauf des Fließ die Rückhalteeigenschaften gegenüber der Bestandssituation verbessert und gleichzeitig die Bewirtschaftung des Fließ im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sicherstellt. Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde widerspricht die Planung nicht den rechtlichen Vorgaben, die Bedenken resultieren u.a. aus der möglichen Missachtung des Gewässerschutzes durch angrenzende Eigentümer. Entscheidend ist § 97 Abs.4 Landeswassergesetz (LWG): „An fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“ Im Rahmen der Vermarktung der Grundstücke entlang des Fließ bzw. im Rahmen der Baugenehmigung werden die künftigen Bauherren auf die relevanten rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Grenzsituation zu einem Gewässer hingewiesen.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplans Nr. 0700.4 „Sisalweg“, Erkelenz-Holzweiler- im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 21.03.2023, des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023 und des Rates am 29.03.2023

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 16.01.2023		
	Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 27.06.2022, diese ist weiterhin zu berücksichtigen.	Die Hinweise des Landesbetrieb Straßenbau NRW werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.
9	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 17.02.2023		
	das Abwägungsergebnis haben wir zur Kenntnis genommen. Unserer Anregung zur Kompensation wurde durch die Inanspruchnahme des städtischen Ökokontos im Grunde gefolgt. Neue Aspekte zu landwirtschaftlichen Belangen sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.
10	LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 13.02.2023		
	hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Beide Ämter (Rheinisches Amt für Denkmalpflege in Pulheim und Bonn) wurden mit Schreiben vom 16.01.2023 beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme des LVR: Amt für Liegenschaften wird zur Kenntnis genommen.
11	NEW Netz GmbH Schreiben vom 18.01.2023		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.
12	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss – Netzplanung Schreiben vom 18.01.2023		
	Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Hier unsere Stellungnahme: Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0700.4 "Sisalweg", Erkelenz-Holzweiler





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/273/2023
Federführend: Hauptamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 02.03.2023
	Verfasser: Amt 10 Marcell Breuer
Heimat-Preis Erkelenz 2023 - 2027	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss
29.03.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz verleiht seit dem Jahr 2019 den Heimatpreis Erkelenz. Damit in den Jahren 2023-2027 erneut ein Heimatpreis mit Landesfördermitteln verliehen werden kann, bedarf es nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ vom 31.01.2023 eines Ratsbeschlusses, dass die Gemeinde den „Heimat-Preis“ verleihen möchte. Es ist auch ein Vorratsbeschluss für die gesamte Förderperiode 2023-2027 möglich. Der Ratsbeschluss hat darüber hinaus die Preiskriterien festzulegen.

Das Förderprogramm „Heimat-Preis“ ermöglicht dabei eine Auslobung in den Jahren 2023 bis 2027 in der Weise, dass das Land NRW im Rahmen einer Zuweisung das Preisgeld in Höhe von 5.000 EUR fördert. Die Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar; Kosten für die Organisation oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Preisvergabe sind nicht förderfähig, müssen also aus städtischen Mitteln aufgebracht werden. Der „Heimat-Preis“ kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen durch die Gemeinde verliehen werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist festzustellen, dass sich das bisher praktizierte Verfahrens bewährt hat, sodass eine Änderung nicht vorgenommen werden sollte.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Rat der Stadt Erkelenz.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„1. Vorbehaltlich der Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm „Heimat-Preis“ durch das Land Nordrhein-Westfalen lobt die Stadt Erkelenz für die Jahre 2023-2027 einen „Heimat-Preis Erkelenz“ aus.

2. Es werden folgende Preiskriterien festgelegt:

- Gewürdigt wird mit dem Heimat-Preis der Stadt Erkelenz das allein bürgerschaftlich organisierte Engagement für die Heimat, welches eine möglichst breite Beteiligung der Bürgerschaft mobilisieren konnte und im Stadtgebiet Erkelenz stattfindet oder einen Bezug zum Stadtgebiet hat
- Preiswürdig ist bereits begonnenes oder abgeschlossenes Engagement für die Heimat

- Der Heimat-Preis der Stadt Erkelenz wird in drei Abstufungen ausgelobt (1. Preis: 2.500 EUR, 2. Preis: 1.500 EUR, 3. Preis: 1.000 EUR)
- Vorschläge für die Verleihung der Preise sind aus der Bürgerschaft einzureichen
- Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch eine Jury, welche sich aus dem Verwaltungsvorstand und je einem Mitglied jeder Ratsfraktion zusammensetzt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/259/2023 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.03.2023 Verfasser: Amt 30 Anja Minkenberg						
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt							
Antrag der Fraktion Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz vom 04.02.2023: Freigabe zur Nutzung des Parkplatzes am Markt während des Wochenmarktes am Freitag sowie Änderung der Aufstellung des Wochenmarktes							
Beratungsfolge: <table><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr><tr><td>23.03.2023</td><td>Haupt- und Finanzausschuss</td></tr><tr><td>29.03.2023</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></table>		Datum	Gremium	23.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2023	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium						
23.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss						
29.03.2023	Rat der Stadt Erkelenz						

Tatbestand:

Mit Antrag vom 04.02.2023 beantragt die Fraktion der Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz Folgendes:

„In Anbetracht der derzeitigen Parkplatzreduzierung in der Innenstadt, beantragen wir, zumindest am Freitagsmarkt die Marktstände so wie früher zu platzieren, sodass eine hundertprozentige Beparkung des Parkplatzes vor dem Alten Rathaus möglich ist.“

Begründet wird der Antrag wie folgt:

„Durch die Sperrung des Parkdecks Ostpromenade fehlt Parkraum in der Innenstadt. Der ist auch nicht mit der Erweiterung des Parkplatzes an der Burg gedeckt. Gerade am Markttag, der zahlreiche Bürger auch von außerhalb anlockt, ist ein ortsnaher Parkplatz zwecks Transport der Einkäufe erforderlich! Wir beantragen daher, den Parkplatz am Alten Rathaus, zumindest für den Freitagsmarkt, wieder freizugeben.“

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Mit Blick auf die ab Ende März beginnenden Arbeiten der Versorgungsunternehmen im Bereich Brückstraße, Markt und Aachener Straße, wird es ohnehin zu Einschränkungen im Bereich der Fußgängerzone kommen. Bedingt dadurch wird der Markt in absehbarer Zeit nicht mehr im Bereich der Fußgängerzone stattfinden können.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Antrag der Fraktion Bürgerpartei im Rat der Stadt Erkelenz

Fraktion der Bürgerpartei - Franziskanerplatz 10 - 41812 Erkelenz

Franziskanerplatz 10
41812 Erkelenz

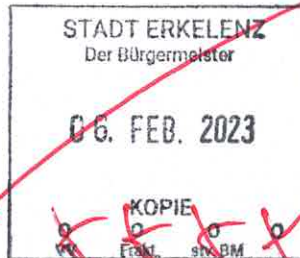
Telefon 0 24 31 / 85 - 191

mail: fraktion@buergerpartei.de

Fraktionsvorsitzender Karl-Heinz Frings

Telefon 02431 / 945 2599

Herrn Bürgermeister
Stephan Muckel
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz



04.02.2023

1. EINGANG	06.02.2023
2. AMT 10 zur Erfassung	96
3. Dezernat zur Bearbeitung	II

80/61
06.02.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Antrag

In Anbetracht der derzeitigen Parkplatzreduzierung in der Innenstadt, beantragen wir, zumindest am Freitagsmarkt, die Marktstände so wie früher zu platzieren, sodass eine hundertprozentige Beparkung des Parkplatzes vor dem alten Rathaus möglich ist!

Wir bitten den Antrag an die Gremien, bzw. an den Rat der Stadt Erkelenz, weiterzuleiten!

Begründung: Durch die Sperrung des Parkdecks Ostpromenade fehlt Parkraum in der Innenstadt. Der ist auch nicht mit der Erweiterung des Parkplatzes an der Burg gedeckt. Gerade am Markttag, der zahlreiche Bürger auch von außerhalb anlockt, ist ein ortsnaher Parkplatz, zwecks Transport der Einkäufe, erforderlich!

Wir beantragen daher den Parkplatz am alten Rathaus, zumindest für den Freitagsmarkt, wieder freizugeben.

K H Frings

Fraktionsvorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K H Frings'.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: /026/2023 Status: öffentlich AZ: Datum: 08.03.2023 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen						
Federführend: Erster Beigeordneter							
Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 04.03.2023: 1. Begrenzung des Parkplatzes an der Burg (Burgparkplatz / Dr.-Josef-Hahn-Platz) auf eine maximale Parkdauer von 2 Stunden 2. Kostenfreies Parken auf dem angemieteten Parkplatz an der Kölner Straße (Alfred-Wirth-Straße) für Langzeitparker ohne zeitliche Begrenzung							
Beratungsfolge: <table><tr><td>Datum</td><td>Gremium</td></tr><tr><td>23.03.2023</td><td>Haupt- und Finanzausschuss</td></tr><tr><td>29.03.2023</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></table>		Datum	Gremium	23.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss	29.03.2023	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium						
23.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss						
29.03.2023	Rat der Stadt Erkelenz						

Tatbestand:

Mit Antrag vom 04.03.2023 beantragt die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz, der Rat möge in seiner nächsten Sitzungsrunde beschließen:

1. Bis zur Neueröffnung des Parkhauses an der Ostpromenade werden ab sofort alle Parkplätze auf dem Parkplatz an der Burg (Burgparkplatz/Dr. Josef-Hahn-Platz) auf eine maximale Parkdauer von 2 Std. begrenzt.
2. Der angemietete Parkplatz an der Kölner Straße 70 (Alfred-Wirth-Parkplatz) wird für diesen Zeitraum – soweit verfügbar – den Langzeitparkern ohne zeitliche Begrenzung der Parkzeit kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Zur Begründung verweist die antragstellende Fraktion auf die sich durch den Abriss des Parkhauses an der Ostpromenade veränderte Situation des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt, die für Kurzzeitparker eine Ausdehnung des vorhandenen Angebots an Parkplatzflächen erforderlich mache. Hinsichtlich der ausführlichen Begründung wird auf den in der Anlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion verwiesen.

Die differenzierten Bewirtschaftungsregelungen der Parkplatzflächen in der Erkelenzer Innenstadt folgen den unterschiedlichen Bedürfnissen von Autofahrern, die die Innenstadt aufzusuchen. Daher existieren nach dem Verkehrskonzept der Stadt Erkelenz Parkplatzflächen, die ohne zeitliche Begrenzung der Parkdauer genutzt werden, und Flächen, die mit einer zeitlichen Begrenzung versehen sind. Gerade der Dr.-Josef-Hahn-Parkplatz dient vornehmlich den Interessen von Langzeitnutzern, da sich in der Innenstadt neben dem Einzelhandel und der Gastronomie u.a. auch sehr viele Arbeitsplätze aus unterschiedlichen Bereichen befinden (Verwaltung und Dienstleistung, Schulen, Versicherungen etc.). Da diese Arbeitsplätze im Innenstadtbereich gerade auch mit Blick

auf die Stärkung des Einzelhandels und der Gastronomie ausdrücklich gewünscht sind und aus unterschiedlichen Gründen ein hoher Anteil dieser Beschäftigten mit dem Pkw anreist, wird der hierdurch entstehende Parkplatzbedarf durch unbefristet nutzbare Parkplatzflächen gedeckt. Nach Vorstellung der FDP-Fraktion soll dieser unstreitig notwendige Bedarf nunmehr nicht mehr durch die Parkplatzfläche Dr-Josef-Hahn-Platz gedeckt werden. Es soll vielmehr der von der Stadt Erkelenz an der Kölner Straße 70 angemietete Parkplatz den Langzeitparkern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht der Verwaltung wird bezweifelt, dass diese Parkplatzfläche eine Akzeptanz bei den Autofahrern erfährt, die Ziele im Bereich der nördlichen Innenstadt aufsuchen und dort auf zeitlich nicht beschränkte Parkplatzflächen angewiesen sind. Mit der von der FDP-Fraktion vorgeschlagenen Verfahrensweise würde daher einseitig den Nutzern der Innenstadt Rechnung getragen, die mit dem Pkw nur für eine begrenzte Zeit die Innenstadt aufsuchen, ohne zugleich ein akzeptables Angebot für die Besucher der Innenstadt vorzuhalten, die sich deutlich länger in der Innenstadt aufhalten. U.a. bereits aus diesem Grund sollte daher aus Sicht der Verwaltung der Antrag der FDP-Fraktion abgelehnt werden.

Auf der anderen Seite hat sich die Parkplatzsituation durch den Abriss des Parkhauses an der Ostpromenade unzweifelhaft verschärft. Auch aus Sicht der Verwaltung reichen die im Bereich des Dr-Josef-Hahn-Parkplatzes zusätzlich im Bereich der Burg geschaffenen Parkplatzflächen mit zeitlicher Beschränkung noch nicht aus, die weggefallenen Parkplatzflächen zu kompensieren. Die Verwaltung hat daher mit der Eigentümerin des noch unbebauten Grundstücks gegenüber der Burgstraße 8 und 10 gesprochen und hier eine Zustimmung erhalten, die Freifläche bis zur Fertigstellung des Mobilitätshubs Ostpromenade als Parkplatzfläche nutzen zu können. Eine erste grobe Prüfung ergab, dass dort mit einem Kostenaufwand von rund 5.000 Euro 19 Parkplätze geschaffen werden könnten (s. Anlage Auszug aus der Liegenschaftskarte). Diese zusätzlich zu schaffenden Parkplatzflächen sollten aus Sicht der Verwaltung mittels Parkscheibe zeitlich bewirtschaftet werden und eine maximale Parkdauer von 2 Stunden vorsehen. Durch das zusätzliche Angebot würde den Interessen der Autofahrer, die nur für ein kurzfristiges Anliegen die Innenstadt aufsuchen, Rechnung getragen, ohne die Interessen der Autofahrer, die auf einen längerfristigen Aufenthalt in der Innenstadt ausgerichtet sind, zu vernachlässigen. Die Verwaltung schlägt daher vor, diese Lösung statt der von der FDP-Fraktion vorgeschlagenen Lösung zu verfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Schaffung von Parkplatzflächen im Bereich der Burgstraße entstehen Kosten von rund 5.000 Euro.

Anlagen:

Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 04.03.2023

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Darstellung möglicher Parkplatzflächen im Bereich Burgstraße

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz



FDP Ratsfraktion Erkelenz, Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

An den
Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Stephan Muckel
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz



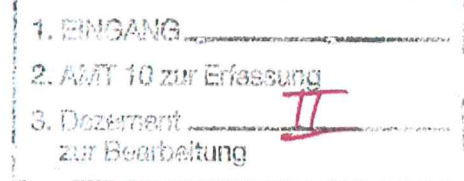
Geschäftsstelle:

Schülergasse 7
41812 Erkelenz
Vorsitzender:
Werner Krahe
Tel.: 01722109769

Erkelenz, den 04.03.2023

Strukturkonzept Innenstadt, ruhender Verkehr

Bewirtschaftung Burgparkplatz;
Ausgliederung der Langzeitparkplätze



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP-Fraktion beantragt, der Rat möge ggfls. unter Beteiligung des zuständigen Fachausschusses in seiner nächsten Sitzungsrunde wie folgt beschließen:

1. Bis zur Neueröffnung des Parkhauses an der Ostpromenade werden ab sofort alle Parkplätze auf dem Parkplatz an der der Burg (Burgparkplatz / Dr.-Josef-Hahn-Platz) auf eine maximale Parkdauer von 2 Std. begrenzt.
2. Der angemietete Parkplatz an der Kölner Strasse 70 (Alfred Wirth Parkplatz) wird für diesen Zeitraum – soweit verfügbar - den Langzeitparkern ohne zeitliche Begrenzung der Parkzeit kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gründe:

Spätestens seit dem Abriss der Parkhauses an der Ostpromenade hat sich die Situation des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt deutlich verschärft. Ein für diese Situation getroffenen Ratsbeschluss zur Schaffung von Ersatzparkplätzen wurde zwar von der Verwaltung umgesetzt, allerdings in einem sehr geringen und nicht

ausreichendem Umfang. Insbesondere zu den sogenannten „Stoßzeiten“ und während der Zeit der Wochenmärkte ist ein erheblicher Parkplatzmangel insbesondere für Kurzzeitparker (Besucher der Innenstadt) zu verzeichnen. Dies führt wiederum zu einem deutlichen Anstieg des Parksuchverkehrs sowie zu teils chaotischen Verkehrssituationen. Die nach wie vor ungelösten Probleme in den an Schulzentrum und Krankenhaus angrenzenden Wohngebieten kommen erschwerend hinzu.

Die fortschreitende Umsetzung der Maßnahmen des InHK wird zum Fortfall weiterer Parkplätze in der Innenstadt führen. Das alles verschlechtert die Aufenthaltsqualität und schreckt mögliche Besucher der Innenstadt ab. Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden.

Die einzige, schnell umsetzbare und auch vernünftigste Lösung ist es aus unserer Sicht, durch die nunmehr vorgeschlagenen Maßnahmen für eine wirklich ausreichende Kompensation der weggefallenen Parkplätze zu sorgen.

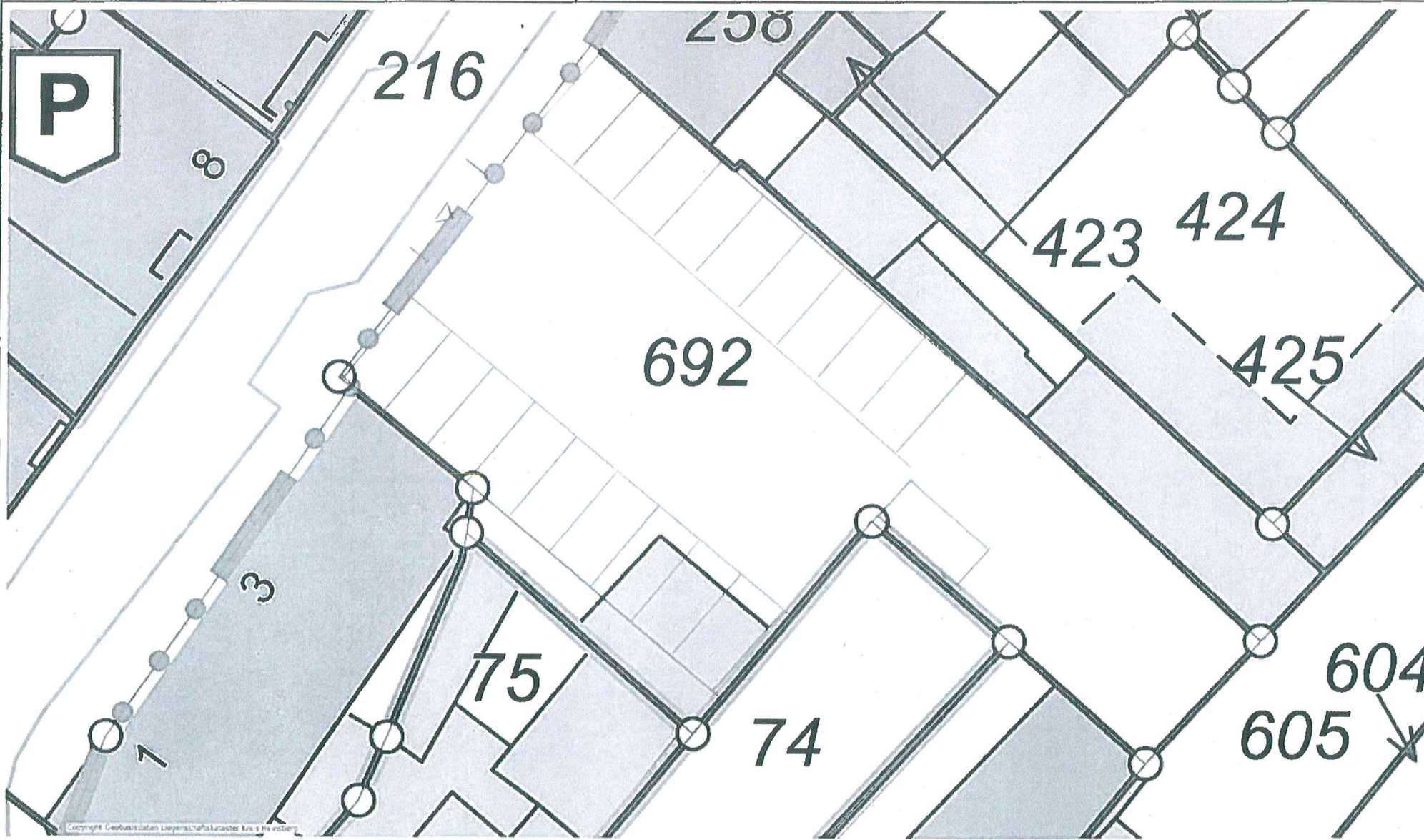
Mit dem Alfred-Wirth-Parkplatz sowie dem bei weitem nicht erschöpften Parkplatzangebot der P+R Anlage am Bahnhof steht eine ausreichende und zumutbare Alternative für Langzeitparker zur Verfügung.

Alle Orte in der Innenstadt sind innerhalb weniger Gehminuten erreichbar und für Autofahrer die sich über mehr als 2 Std. hier aufhalten auch zumutbar. Zudem stehen an der zentralen Bushaltestelle am benachbarten Bahnhof neben dem Erka-Bus noch mehrere weitere ÖPNV-Linien mit Haltestellen in der Innenstadt zur Verfügung.

Mit freundlichen liberalen Grüßen



Die im Plan angegebenen Maße und Höhen geben nur einen Anhalt für die Lage und sind grundsätzlich unverbindlich. Sie erheben keinen rechtlichen Anspruch auf Vollständigkeit. Die tatsächlichen Lagen und Höhen im Bestand sind in der Örtlichkeit eigenverantwortlich zu überprüfen. © Stadt Erkelenz © Geobasisdaten NRW © Kreis HS





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/261/2023 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.03.2023 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages in Zusammenhang mit der Veranstaltung Bike'n'Barbecue am 07.05.2023	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss
29.03.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Gewerbering Erkelenz e. V. beantragt mit E-Mail vom 02.01.2023 für das Jahr 2023 die Festsetzung von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Zusammenhang mit der Durchführung der folgenden Veranstaltungen:

07.05.2023	Bike ´n´ Barbecue
24.09.2023	19. Kulinarischer Treff sowie Herbstmodenschauen und Erkelenzer Automobilausstellung
22.10.2023	15. Französischer Markt und Ententreff
03.12.2022	Erkelenzer Adventsdorf, „Wir warten auf den Nikolaus“ und Mittelalterliche Burg-Weihnacht

Aufgrund des im weiteren Verlauf dargestellten erheblichen Begründungsbedarfs gegenüber Ver.di ist gemeinsam mit dem Gewerbering beschlossen worden, zunächst nur für die erste der vier genannten Veranstaltungen (Bike ´n´ Barbecue am 07.05.2023) eine ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages zu erlassen. Die Begründungen zu den übrigen Veranstaltungen werden durch den Gewerbering überarbeitet und in einer späteren Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Der Gewerbering beantragt zuzulassen, dass Verkaufsstellen am 07.05.2023 im Bereich der Kernstadt von 13 bis 18 Uhr geöffnet haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW - LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. der 1. und 2. Weihnachtstag und
5. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Mit der Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes (Gesetz vom 22.03.2018, GVBl. S. 172) wurde der Anlassbezug abgeschafft und als Voraussetzung für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch kommunale ordnungsbehördliche Verordnungen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Ladenöffnung festgeschrieben.

Das LÖG NRW beschreibt jetzt - nicht abschließend - fünf Sachgründe für ein öffentliches Interesse. Danach genügt es insbesondere nach Ziffer 1, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung erfolgt. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine Regelvermutung, nach der von einem Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung auszugehen ist, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Kommunen müssen bei der Zugrundelegung von örtlichen Veranstaltungen keine vergleichende Besucherprognose mehr vorlegen.

In Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Anlassbezug setzt der zentrale Sachgrund des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung weiterhin voraus, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht, und die Ladenöffnung bloßes Anhängsel der Veranstaltung ist. Charakter, Größe, Zuschnitt und Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung sind von grundlegender Bedeutung. Gemeint sind Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom an-

ziehen und der Besucherstrom also nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Liegt eine solche Veranstaltung vor, ist eine Ladenöffnung unmittelbar angrenzend an die Veranstaltung grundsätzlich unstreitig.

Durch den Antragsteller wurden detaillierte Beschreibungen der oben genannten vier Veranstaltungen vorgelegt, die sowohl die Bedeutung der jeweiligen Veranstaltung, die räumliche Ausdehnung als auch die zu erwartenden Besucherströme der Veranstaltung, bereinigt um Besucher, die lediglich einkaufen, darlegen. Die geplanten Ladenöffnungen im Kernstadtbereich grenzen räumlich an die jeweiligen Veranstaltungen an, da die Veranstaltungsflächen gerade auch den Innenstadtbereich umfassen. Die Prognose der voraussichtlichen Besucher ergibt eine hohe, die Einkaufsbesucher weit übersteigende Veranstaltungsbesucherzahl.

Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass jede einzelne, inzwischen bereits traditionell stattfindende Veranstaltung überregional bekannt und beliebt ist und auch ohne das Beiwerk geöffneter Verkaufsstellen weiterhin bestehen kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die am 07.05.2023 geplante Veranstaltung „Bike ´n´ Barbecue“ als Erweiterung zum Fahrradfrühling inzwischen eine gut eingeführte und sehr beliebte Veranstaltung ist.

Aus den dargelegten Gründen erscheint die beantragte Ladenöffnung als bloßer Annex zu den Veranstaltungen, die prägend im Vordergrund stehen.

Es ist ermessenfehlerfrei, die parallele Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden im direkten, im beigefügten Verordnungsentwurf genauer beschriebenen Umfeld der Veranstaltungen als zulässige Maßnahme zuzulassen, damit weitergehende Bedürfnisse der Veranstaltungsbesucher gedeckt werden können.

Trotz Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Nach § 6 Abs. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 10.01.2023, versendet per E-Mail am selben Tag, hat die Verwaltung diese gebeten, sich bis zum 25.01.2023 zu den vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntagen zu äußern. Die Anhörung bezog sich auf alle vier Veranstaltungen.

Die IHK teilt in ihrer Antwortmail vom 11.01.2023 mit, dass, sofern die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandsregeln rechtlich zum Zeitpunkt der Verkaufsöffnungen zulässig sein sollte, keine durchgreifenden Bedenken gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen an den vier genannten Sonntagen in 2023 bestehen. Die IHK weist darauf hin, dass sie im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten verkaufsoffenen Sonntage nicht vornehmen könne.

Das Bischöfliche Generalvikariat Aachen führt in seinem Antwortschreiben vom 12.01.2023 aus, dass sich die Festlegung der vier verkaufsoffenen Sonntage zwar im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntage bewege, aber auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte im Bereich des Bistums Aachen könne sich das Generalvikariat nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen einverstanden erklären. Dieses Einverständnis beziehe sich ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage, denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienten der stillen, aber nicht der kommerziell geprägten Vorbereitung auf Weihnachten.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di) hat mit Schreiben vom 25.01.2023 zu den geplanten vier verkaufsoffenen Sonntagen Stellung genommen und verweist besonders auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009, wonach der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe verpflichtet sei. Dabei müsse er beachten, dass die Erwerbsarbeit in der Regel an Sonn- und Feiertagen ruhen muss. Weiterhin werde vom Bundesverfassungs- und vom Oberverwaltungsgericht NRW angegeben, dass die anlassgebende Veranstaltung im Vordergrund stehen muss und die Gemeinde dies zu belegen und, vor allem durch plausible Abschätzung der jeweiligen Besucherzahlen, nachzuweisen hat. Eine Öffnung sei mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung dem Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt. Die Ladenöffnungen dürften lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben. Eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz sei nur zulässig, wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gibt und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar bleiben.

Die vorgelegten Begründungen waren aus Sicht von Ver.di nicht ausreichend.

Aufgrund der Stellungnahme von Ver.di wurde durch den Gewerbering beschlossen, die vorgelegten Begründungen nochmals detaillierter auszuarbeiten, um die Bedenken von Ver.di auszuräumen. Da dies zeitlich nicht für alle Veranstaltungen durchführbar ist, wird die Begründung zunächst nur für die Veranstaltung „Bike ´n´ Barbecue“ am 07.05.2023 ergänzt.

Am 13.02.2023 wurde die überarbeitete Begründung per E-Mail erneut an Ver.di weitergeleitet. Per E-Mail vom 22.02.2023 teilt Ver.di mit, dass die erforderliche vergleichende Besucherprognose unzureichend sei. In der Begründung werde angeführt, dass die Passantenfrequenz an verkaufsoffenen Sonntagen deutlich größer sei als an einem normalen Samstag. Daraus könne aber nicht abgeleitet werden, dass die jeweiligen Veranstaltungen für sich genommen – also ohne die Ladenöffnung – ein größeres Interesse finden als die Ladenöffnung. Da es an einer solchen Prognose fehle, könne die Verordnung nicht beschlossen werden.

Die Besucherprognose wurde am 01.03.2023 vorgelegt. Ver.di hat darauf abschließend geantwortet, dass es der Stadt obliege zu prüfen, ob die Besucherprognose realistisch sei und ob sich der Bereich der Geschäfte, die sich an der Sonntagsöffnung beteiligen, eng auf den Bereich der Kernstadt bezieht.

Diese Überprüfung ist jedoch bereits vor Einreichung bei Ver.di erfolgt, so dass die Bedenken von Ver.di ausgeräumt werden konnten.

Die von anderen Trägern vorgebrachten Einwände beinhalten keine zusätzlichen neuen Argumente, die gegen eine Zulassung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage sprechen. Den Bedenken des Bischöflichen Generalvikariat kann entgegengestellt werden, dass bei jeder Veranstaltung beachtet wird, dass die Durchführung der Gottesdienste nicht beeinträchtigt wird.

Weitere Stellungnahmen liegen nicht vor.

Die Verwaltung schlägt vor, dem geänderten Antrag des Gewerberings Erkelenz e.V. vom 02.01.2023 zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen antragsgemäß an dem 07.05.2023 in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigelegt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift im Entwurf als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 07.05.2023 wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Antrag Gewerbeamt mit Veranstaltungsbeschreibungen

Stellungnahmen

Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung

Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der für die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkelenz für das Jahr 2023 benannten Termine und Anlässe:

Stadt	Erkelenz / <u>Kernstadt</u> (Innenstadt) Marktplatz / Fußgängerzone / Kölner Straße (bis zur Querstraße Freiheitsplatz / Konrad Adenauer- Platz)
Antragsteller	Gewerbering Erkelenz e.V.
Beantragter Termin:	Sonntag, 07.05.2023 Verkaufsoffener Sonntag 13 – 18 Uhr
Anlassbezeichnung	Bike & Barbecue

Anlassbeschreibung und Begründung:

Bike & Barbecue (1)

11 – 18 Uhr

Diese Veranstaltung wird unter Beachtung der am Veranstaltungstag evtl. noch geltenden Corona-Schutzverordnung durchgeführt!

Die Stadt Erkelenz darf seit 2011 den Titel „Fahrradfreundliche Stadt in NRW“ führen.

Über 12 Jahre hat das Erkelenzer Stadtmarketing und der Gewerbeverband Erkelenz e.V. die Veranstaltung „Erkelenzer Fahrradfrühling“ durchgeführt. Ein Aktionstag, der das vielschichtige und populäre Thema „Radfahren“ in unterschiedlichen Facetten dargestellt hat.

Das nunmehr zweite Bike & Barbecue ist nach erfolgreicher Premiere 2021 ein Event, das die Menschen in die Innenstadt lockt, da es sowohl die Kinder, als auch die Erwachsenen durch ein vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot und Programm begeistert.

Die Besucher finden Informationen zu Themen wie Fahrradsicherheit oder Fahrradtouren in der Umgebung, es gibt eine Fahrradbörse, Fundradversteigerung, einen Fahrradreparaturservice, Fahrradtrainings für Kinder, Angebote für geführte Radtouren rund um Erkelenz. Örtliche Fahrradhändler zeigen den interessierten Besuchern die unterschiedlichsten Fahrradmodelle, vom Kinderrad, Mountainbike, Trekkingrad bis zum E-Bike.

Auch die Gesundheitsförderung ist ein wichtiges Thema an diesem Aktionstag in Form von Infoständen der unterschiedlichsten Organisationen und Verbänden. Nicht nur die ältere Generation wird durch das stetig steigende Angebot von E-Bikes oder Pedelecs in der Fahrradszene angesprochen.

Anlassbeschreibung und Begründung: Bike & Barbecue (2) 11 – 18 Uhr	Zusätzlich wird „<u>Grillen</u>“ an diesem Sonntag thematisiert. Egal ob Fleisch oder Gemüse oder Gas- oder Kohlegrill, die Vielfalt der Lieblingsbeschäftigung der Deutschen soll gezeigt werden. Das Fahrradevent wird im Innenstadtbereich mit dem Grillevent zusammengeführt. Die Kölner Straße nebst Zubringerstraße werden zur autofreien Zone und die Besucher können sich an diesem Tag frei in diesem Bereich bewegen. Über die Fläche verteilt erwartet die Besucher Verkaufsstände, Foodtrucks, Musikdarbietungen und vieles mehr.
---	--

Nachweis durch den Antragsteller über den zu erwartenden Besucherstrom Bike & Barbecue (3)	Die Veranstaltung dauert 7 Stunden. Der Gewerbering Erkelenz e.V. geht von einer durchschnittlichen Verweildauer von mindestens 20 - 30 Minuten aus. Die Anzahl der Passanten während der normalen Öffnungszeiten an einem Samstag in der Innenstadt werden nach Umfragen bei Händlern der Kernstadt im Durchschnitt auf 2000 geschätzt. Die Anzahl der Passanten an dem Aktionstag liegt nach den Erfahrungen der letzten Jahre bei Verkaufsoffenen Sonntagen beim 5-fachen eines normalen Samstages. Einschätzung der Händler, des Ordnungsamtes (z.B. anhand der überfüllten Parkplätze) Der Gewerbering und das Stadtmarketing prognostizieren die Besucherzahl, die aufgrund der Veranstaltung ausgelöst wird auf 9450 Besucher während des Veranstaltungszeitraumes sonntags von 11:00 bis 18:00 Uhr.

Ergänzung:

BIKE ´n´ BBQ

Anlage zum Antrag § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz NRW

6. und 7. Mai 2023

Nach dem Erfolg in 2022 veranstaltet das Stadtmarketing der Stadt Erkelenz am 6. und 7. Mai 2023 wieder das Groß-Event „Bike´n´BBQ“! Dauer der Veranstaltung 7 Stunden (11 – 18 Uhr).

Diese Veranstaltung ist eine Überarbeitung der Veranstaltung „Erkelenzer Fahrradfrühling und Erkelenzer Grillmeisterschaft“, die erstmals 2022 unter dem neuen Namen über 2 Tage mit vielen Attraktionen sehr erfolgreich in der Innenstadt stattgefunden hat.

Die Veranstaltungsfläche liegt in der Erkelenzer Innenstadt. Der gesamte zentrale Marktplatz inklusive Marktparkplatz vor der Lambertus-Kirche und dem Alten Rathaus, die Fußgängerzone bis zur Bushaltestelle „Kölner Tor“ und der unteren Kölner Straße bis zum Amtsgericht wird für den Autoverkehr gesperrt.

1. Der Marktplatz und die obere Kölner Straße lassen Grill-Herzen höherschlagen

Ein Dutzend Verkaufsstände zum Thema „BBQ“ (z.B. etliche Arten von Grillgerätschaften werden von den unterschiedlichsten Anbietern gezeigt und von Fachleuten vorgeführt und erläutert, Grill-Fachliteratur, eine große Auswahl von Zubehör für das Grillen zu Hause, Grillgewürze und was sonst noch für das Grillen von Fleisch, Fisch oder Gemüse angeboten wird) verteilen sich auf dem Markt bis in die Fußgängerzone hinein.

Zusätzlich kommt auch die kulinarische Seite auf dieser Veranstaltungsfläche nicht zu kurz. Sechs Erkelenzer Gastronomen werden unter den Linden am Alten Rathaus viele Köstlichkeiten anbieten, die die Besucher an den überall aufgestellten Verzehbereichen genießen können.

Gegrillte Besonderheiten kommen u. a. von Simon Hören (Vintage), vegetarische Variationen bietet Chris Dorn (Anton´s) an und Spanferkel gibt es von Wolfgang Wahl (Hotel am Weiher). Der amtierende Grillweltmeister und Buchautor Oliver Sievers präsentiert auf der großen Bühne auf dem Marktparkplatz ein Live-Cooking zum Mitmachen und Probieren. Er wird für jede Frage ein offenes Ohr haben und anschließend auch auf Autogrammwünsche eingehen.

2. Bushaltestelle „Kölner Tor“ ist der Platz für die Kinder

Am Kölner Tor haben Kinder die Möglichkeit, spielerisch einen Einblick in den Beruf der Feuerwehrfrau bzw. des Feuerwehrmanns zu erlangen. Ein großes Feuerwehr-

Einsatzfahrzeug ist vor Ort, ebenso wie der aus dem Kinderkanal bekannte „Feuerwehrmann Sam“, der am Sonntag für gemeinsame Fotos zur Verfügung steht. Sein Kumpel „Bob der Baumeister“ ist bereits am Samstag vor Ort und wird unter dem Kölner Tor in einem 25 Meter breiten Sandkasten den Kindern beim Bauen und Buddeln zur Hand gehen. Malaktionen, Kinderschminken sowie das Spielmobil mit Hüpfburg und Rollenrutsche werden ebenfalls rund um das Kölner Tor aufgebaut.

Zusätzlich informiert die freiwillige Feuerwehr Erkelenz über das sichere Grillen im eigenen Garten am Kölner Tor / vor der Kreissparkasse und zeigt vor Ort, welches Verhalten im Falle eines Brandes richtig ist.

Die Kreispolizeibehörde Heinsberg informiert im Bereich der Kreissparkasse mit einem Pedelec-Simulator über die unterschiedlichen Fahreigenschaften mit und ohne elektronische Hilfe. Außerdem gibt es ein Helm-Testgerät und ein Infomobil mit Seh-Hör-Reaktionstest.

3. Weitere Veranstaltungs-Angebote an diesen Tagen

a. Tag der Städtebauförderung – Innenstadtumbau

Zu den laufenden und anstehenden Umbaumaßnahmen in der Erkelenzer Innenstadt können sich Interessierte am Kölner Tor durch ein Fachteam im Rahmen des bundesweit stattfindenden Tages der Städtebauförderung informieren.

Zusätzlich informiert das Team über die Aufgaben des Citymanagements, zu denen ebenfalls das Baustellenmarketing, der Verfügungsfonds für die Erkelenzer Innenstadt sowie das Haus- und Hofprogramm aus der Städtebauförderung gehören.

b. Erkelenz lädt ein, das Stadtfest Bike`n`BBQ mit dem Fahrrad zu besuchen.

Radfahren ist im Erkelenzer Land beliebt und wird von der Fahrradfreundlichen Stadt Erkelenz gefördert. Deshalb gibt es zum größten Frühlingsfest in der Region gute Angebote, die es erleichtern, das Auto stehen zu lassen.

Als Fahrradparkplatz bietet sich die zentrale überdachte Fahrradabstellanlage an der Hauptschule am Zehnthofweg an. Hier ist ausreichend Platz für Hunderte von Fahrrädern. Zusätzlich stellt die Stadt Erkelenz mobile Fahrradständer auf, die zu Beginn der Fußgängerzone Aachener Straße und an der Tenholter Straße zu finden sind.

c. Verkaufsoffener Sonntag und Stadtführungen

Der Gewerbering Erkelenz freut sich auf den ersten verkaufsoffenen Sonntag im Jahr! Neue Angebote gibt es zu entdecken: Seit dem letzten verkaufsoffenen Sonntag eröffneten in der Innenstadt unter anderem „Funk Men and more“, der Skatershop „Lenzos“, „Saint James“ und das Bistrorante Santi.

Der Heimatverein steht mit einem Informationsstand vor dem Alten Rathaus und bietet Interessierten einen Stadtrundgang an.

d. Fahrradsegnung

Am Sonntagvormittag segnet Pastor Rombach Fahrräder und Fahrradfahrende auf dem Marktplatz

e. West Verkehr

Die West Verkehr präsentiert vor Ort den Erka Bus und lädt ein, den elektrisch betriebenen Kleinbus in punkto Ausstattung, Service und Komfort bzw. Barrierefreiheit zu testen und auszuprobieren. Selbstverständlich gibt es Infos zu allen Angeboten der West Verkehr.

f. Foto Fun Box

Besucher*innen haben die Möglichkeit, in der Foto Fun Box ein Selfie zum Thema „Ich fahre Fahrrad, weil ...“ zu fertigen.

g. viel Programm zum Thema Radfahren

Aus der langen Tradition des „Fahrradfrühling“ heraus gibt es auch weiterhin geführte Radtouren, die zum Mitradeln einladen. Es gibt außerdem Info- und Aktionsstände des ADFC für Kleine und Große Pedalritter.

Die örtlichen Fahrradhändler zeigen ihre Produkte, beraten und bieten Interessierten ein kostenloses Pedelec Fahrtraining an. Defekte an den Fahrrädern der Besucher werden bei Bedarf sofort repariert. Die Fundradversteigerung der Stadt Erkelenz ist am Sonntag immer an Besuchermagnet.

h. Live-Musik und Bühnenprogramm

Ohne die „Einradfahrer“ aus Arsbeck wäre eine Neuauflage des früheren Fahrradfrühlings undenkbar! Auch in diesem Jahr bereichern die Kinder das Bühnenprogramm. Außerdem gibt es Live-Musik vom Allerfeinsten bei freiem Eintritt!

Am Samstagabend betritt die Wuppertaler Band „Live Music Connection“ die Erkelenzer Bühne. Bei drei Stunden mitreißender Musik mit Songs aus den Charts von heute und gestern, vom Klassiker bis zum aktuellen Chart-Hit ist für alle etwas dabei.

Am Sonntagnachmittag stehen vier talentierte junge Frauen auf der Bühne: „Sshhee“. Ihre chilligen Interpretationen bekannter Titel sind weniger mitreißend, dafür aber umso beeindruckender und genau die richtige unterhaltsame Untermalung für einen langen Aufenthalt im stimmigen Ambiente auf dem schönsten Marktplatz der Region.

4. Teilsperren in der Innenstadt für den Pkw Verkehr

Am Veranstaltungstag sind die Promenaden mit Fahrzeugen befahrbar. Innerhalb dieses Bereiches gilt die Regelung „Anlieger frei“. Auf dem Parkplatz am Alten Rathaus besteht ein Haltverbot am Samstag 06. Mai und Sonntag, 07. Mai.

Um einen reibungslosen Veranstaltungsablauf gewährleisten zu können sind weitere Sperrungen erforderlich: auf der Südpromenade ab Finanzamt, auf der Ostpromenade ab dem Parkdeck, Tenholter Straße ab Atelierstraße und auf der H. J. Gormanns Straße ab Schwatte Jräet. Wer nicht mit dem Fahrrad kommen möchte oder kann, der sollte die zentralen Parkplätze, Parkdeck oder Bahnhof, Dr. Josef Hahn-Platz (Burgparkplatz), Parkhaus Aachener Straße anfahren.

ver.di Rheydter Str. 328, 41065 Mönchengladbach

Verante
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk
Linker Niederrhein

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Rechts – und Ordnungsamt
Per Mail an: christine.englert@erkelenz.de
Per Fax: 02431 859 - 212

Rheydter Str. 328,
41065 Mönchengladbach
Telefon: 02161/59909-22
Telefax: 02161/59909-18

Datum 25.01.23
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen:sabu

**Stellungnahme zur geplanten Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Öffnung von Verkaufsstätten an 4 Sonntagen in der Stadt Erkelenz**

Virchowstr. 130 a
Fabrik Heeder, Eingang D
47805 Krefeld
Telefon: 02151/8167-0
Telefax: 02151/8167-29

www.verdi-lnr.de

Sehr geehrte Frau Englert, sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Antrag auf Zulassung mehrerer Sonntagsöffnungen von Verkaufsstätten im Jahr 2023 in Erkelenz nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher

nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, so dass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Diese Anforderungen sind vom OVG NW wie folgt konkretisiert worden:

„Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen“.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.

Die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang hat das BVerwG wie folgt konkretisiert:

„Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV setzt jede einzelne Sonntagsöffnung einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund voraus, dessen Gewicht ausreicht, den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der

jeweiligen Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Danach kann die Seltenheit einer Sonntagsöffnung nicht das Fehlen eines ausreichend gewichtigen Sachgrundes ausgleichen. Sie rechtfertigt auch nicht, die Ladenöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“ (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1/19 -, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25)

Die Vermutung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG bezieht sich nur auf die unmittelbar an die Veranstaltung angrenzenden Verkaufsstätten.

„Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt.“ (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02. Oktober 2020 - 4 B 1420/20.NE -, Rn. 17, juris)

Die Besucherprognosen sind nicht nachvollziehbar und erkennbar unzureichend. Bei der Besucherprognose kommt es darauf an festzustellen, ob das Interesse an den jeweiligen Veranstaltungen größer ist als das Interesse an der Ladenöffnung. Also ist die Zahl der Veranstaltungsbesucher abzuschätzen und der Zahl der erwarteten Kunden gegenüber zu stellen.

Eine solche vergleichende Prognose findet sich in den Anträgen nicht. Vielmehr wird die Zahl der Besucher der Innenstadt von Erkelenz an einem Samstag der Besucherzahl der Innenstadt an einem verkaufsoffenen Sonntag gegenübergestellt. Die insoweit getroffenen Annahmen sind willkürlich. So wird die Zahl der Passanten an einem Samstag mal mit 2000 Personen, mal mit 1000 Personen geschätzt. Umgekehrt kann aus der Ausnutzung der Parkplätze nicht auf ein besonderes Interesse an der Veranstaltung geschlossen werden. Denn die Benutzung der Parkplätze kann auch durch die Kunden erfolgen, die an diesem Sonntag einkaufen wollen.

Die Verordnung ist schließlich unbestimmt, weil es an einer näheren Konkretisierung der Veranstaltungen fehlt. Die Durchführung der Veranstaltung ist tatbestandliche Voraussetzung für die Öffnung der Verkaufsstätten. Folglich müssen die Veranstaltungen so konkret beschrieben sein, dass festgestellt werden kann,

ob die Veranstaltungen in der bei Beschlussfassung vorausgesetzten Größe und Gestaltung stattfinden. Es ist beispielsweise völlig unbestimmt, was mit einem „Grillevent“ bei der Veranstaltung Bike & Barbecue gemeint ist. Das kann ein einzelner Grillstand ebenso sein, wie eine größere Veranstaltung. Auch die Zahl der Stände wird nicht genannt. Ähnliches gilt für die übrigen Veranstaltungen.

Mit freundlicher Bitte um Beachtung und besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' and 'B' followed by a horizontal line.

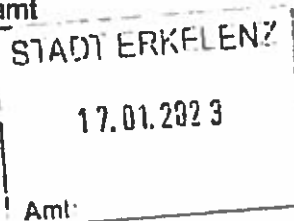
Sabine Busch
Stellv. Geschäftsführerin



Kirche im
Bistum Aachen

20040201/Recht
Bischöfliches Generalvikariat Postfach 10 03 11 52003 Aachen

Stadt Erkelenz
Rechts- und Ordnungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz



BISCHÖFliches GENERALVIKARIAT

Generalvikar
Recht

Ansprechpartner/-in: Gloria Genreith
Telefon: +49 241 452-441
Telefax:
E-Mail: gloria.genreith@bistum-aachen.de
Aachen: 12. Januar 2023

Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen 2023 Aktenzeichen: 32 50 02

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.01.2023 mit welchem Sie mitteilen, dass im Jahre 2023 das Offenhalten von Verkaufsstellen an vier Sonntagen, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, in der Kernstadt von Erkelenz beabsichtigt ist.

Auch wenn Sie sich vorliegend im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntag bewegen, kann ich mich in Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben gleichwohl – auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen – nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen (je Ortsteil) einverstanden erklären, wobei ich für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere verkaufsoffene Sonntage geplant werden, bereits jetzt darauf hinweise, dass sich dieses Einverständnis ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage bezieht. Denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienen der stillen, nicht aber der kommerziell geprägten Vorbereitung auf Weihnachten.

Ich bitte um Verständnis für den diesseitigen Standpunkt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Gloria Genreith

Englert, Christiane (Erkelenz)

Von: Monika Frohn <monika.frohn@aachen.ihk.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Januar 2023 11:03
An: Englert, Christiane (Erkelenz)
Betreff: WG: Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erkelenz 2023
Anlagen: 2023-01-10 Anhörung IHK.pdf; 2023
Veranstaltungsbeschreibungen.Antrag.pdf

Guten Tag Frau Englert,

wir beziehen uns auf die in der Anlage genannten vier beantragten „Verkaufsoffenen Sonntage“ in Erkelenz für das Jahr 2023.

Wir können im Hinblick auf die noch immer andauernde Coronasituation hier nur nach der aktuellen Rechtslage Stellung beziehen. Sollte danach die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandsregeln rechtlich zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsöffnungen zulässig sein, bestehen aus Sicht der IHK Aachen keine durchgreifenden Bedenken gegen die vorgeschlagenen "Verkaufsoffenen Sonntage" in Erkelenz.

Aufgrund der in 2018 erfolgten Gesetzesänderung zum LÖG NRW bitten wir um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten "Verkaufsoffenen Sonntage" nicht vornehmen können

Freundliche Grüße
Industrie- und Handelskammer Aachen
Monika Frohn
Referentin Handel und Verkehr

Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen
Telefon: +49 241 4460-102
E-Mail: monika.frohn@aachen.ihk.de

Hier finden Sie uns:

Website | Facebook | LinkedIn | Twitter | YouTube | Podcast MutMacher

Die IHK verarbeitet personenbezogene Daten. Nähere Informationen finden Sie in unserem Impressum.

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erkelenz 2023

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Christiane Englert
Stv. Amtsleiterin

Stadt Erkelenz
Rechts- und Ordnungsamt
Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85212
Fax: 02431/859212

ENTWURF

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom _____*

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am **29.03.2023** für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Termin

Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Bike ´n´ Barbecue“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 07.05.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt miterfasst.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 In- / Außer - Kraft - Treten

Diese Verordnung tritt am 07.05.2023 in Kraft und am 08.05.2023 außer Kraft.

* Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/262/2023
	Status: öffentlich
	AZ:
Federführend:	Datum: 03.03.2023
Rechts- und Ordnungsamt	Verfasser: Amt 30 Melanie Leistner
Teilweise Befreiung der Gastronomie und der sonstigen Gewerbetreibenden von der Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Jahre 2023 und 2024	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss
29.03.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In diesem und in dem kommenden Jahr stehen umfangreiche bauliche Maßnahmen im Innenstadtbereich der Stadt Erkelenz an. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Verwaltung, ansässige Gastronomen und Gewerbetreibende finanziell zu entlasten, in dem sie von der Möglichkeit der Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr für 2023 und teilweise für 2024 in begrenztem räumlichen Umfang absieht.

Im Rahmen der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkelenz vom 31.01.2004 in der derzeit gültigen Fassung kann auf die Erhebung von Benutzungsgebühren ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Die Durchführung der baulichen Maßnahmen sind nicht vom Sondernutzungsinhaber beauftragt, sondern von der Stadt Erkelenz. Der zeitlich begrenzte Wegfall der Möglichkeit für den Gastronomen oder den Einzelhändler, seine Speisen und Getränke oder sonstigen Waren auch vor dem Ladenlokal anzubieten, geht mit erheblichen Umsatzeinbußen einher. Da er den Grund des Wegfalls nicht selbst verschuldet (Baustelle), würde die Heranziehung zur Gebührenberechnung eine unbillige Härte darstellen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass angesichts der Beschränkungen während der Corona-Pandemie die Gastronomie und auch den Einzelhandel in den vergangenen drei Jahren in nicht unerheblichem Umfang belastet waren und ein weiterer Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren auch aus diesem Grunde sinnvoll erscheint.

Aufgrund der anstehenden umfangreichen Bauarbeiten im Bereich des Marktes für die Jahre 2023 und 2024 und die noch nicht abgeschlossenen Bauarbeiten im Bereich des Franziskanerplatzes schlägt die Verwaltung daher Folgendes vor:

1. Auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühr wird für die Anlieger der Bereiche „Markt“ und „Brückstraße 1 – 11“ für die Gebührenjahre 2023 und 2024 verzichtet.
2. Auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühr wird für die Anlieger der Bereiche „Franziskanerplatz“ und „Aachener Straße 11 und 28 – 36“ für das Jahr 2023 verzichtet.

Beschlussentwurf (als Empfehlung für den Rat):

- „1. Auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühr wird für die Anlieger der Bereiche „Markt“ und „Brückstraße 1 – 11“ für die Gebührenjahre 2023 und 2024 verzichtet.
2. Auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühr wird für die Anlieger der Bereiche „Franziskanerplatz“ und „Aachener Straße 11 und 28 – 36“ für das Jahr 2023 verzichtet.“

Finanzielle Auswirkungen:

4.982,48 Euro Mindereinnahmen bei den Sondernutzungsgebühren.



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/611/2023 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.03.2023 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss
29.03.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/612/2023
	Status: öffentlich
	AZ:
Federführend:	Datum: 06.03.2023
Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	Verfasser: Amt 20 Marc van der Werf
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 07.01.2023 - 03.03.2023	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
23.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss
29.03.2023	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Kenntnisnahme:

„Von den in der Zeit vom 07.01.2023 - 03.03.2023 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW/ § 85 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 07.01.2023 bis 03.03.2023

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.03.2023**Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 29.03.2023****A. Öffentliche Sitzung****Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten****Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW.**

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 07.01.2023 bis 03.03.2023

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

Haushaltsjahr 2022

1	524400	Reinigung	1.739.600,00	51.000,00	25.01.2023
---	--------	-----------	--------------	-----------	------------

Bei der Gebäudereinigungsbewirtschaftung hat sich eine Preissteigerung von bis 12% im Bereich der Lohnkosten ergeben, die aus einer Tarifierhöhung bei den Gebäudereinigern aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns resultiert. Diese wurde von der Fachfirma weitergereicht. Um den Hygienestandard zu wahren, konnte die Durchführung der Reinigungsarbeiten nicht ausgesetzt werden.

<u>Deckung:</u>	Mehrerträge/Mehreinzahlungen beim Produktsachkonto: 160100 401300 (601300) - Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Gewerbesteuer				51.000,00	EUR
-----------------	---	--	--	--	-----------	-----

Jahresabschlussbuchungen 2022

Lfd. Nr.	Produktsachkonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen:		0,00		
011800 528100		Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Baubetriebshof		80.000,00	28.02.2023
030101 521800		Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Grundschulen		16.500,00	28.02.2023
030104 521800		Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Gymnasien (Dienstwohnungen)		15.000,00	28.02.2023
040100 521800		Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Kulturförderung und kulturelle Veranstaltungen		145.000,00	28.02.2023
100602 521800		Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Wohnungs- lose		15.000,00	28.02.2023
130500 528100		Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Friedhöfe		13.500,00	28.02.2023
150202 528100		Zuführung Instandhaltungsrückstellungen - Mehrzweckge- bäude		5.000,00	28.02.2023
			Gesamtbedarf:	290.000,00	

Im Rahmen des Jahresabschluss 2022 sind Instandhaltungsrückstellungen für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen zu bilden.

<u>Deckung:</u>	Mehrerträge beim Produktsachkonto:		
	011301 458200	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen – Grundstücks- und Gebäudeverwaltung	2.000,00
	030101 458200	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen – Grundschulen	105.000,00
	030102 458200	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen – Hauptschule	1.500,00
	030103 458200	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen – Realschule	2.000,00
	030104 458200	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen – Gymnasien	35.000,00
	060210 458200	Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen – KG Bauxhof	35.000,00
	010800 458212	Erträge aus der Auflösung von Beihilferückstellungen – Personalmanagement	109.500,00
	Gesamtdeckung:		290.000,00

Erkelenz, den 06.03.2023

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer